

Deutscher Bundestag

Protokoll Nr. 17/7

17. Wahlperiode

**Enquete-Kommission
Internet und digitale Gesellschaft**

Kurzprotokoll

der

7. Sitzung

**Öffentliche Anhörung
zum Thema**

„Entwicklung des Urheberrechts in der digitalen Gesellschaft“

Berlin, den 29. November 2010, 13.00 bis 16.50 Uhr

Sitzungsort: Berlin, Konrad-Adenauer-Str. 1, Paul-Löbe-Haus

Sitzungssaal: E 400

Vorsitz: Axel E. Fischer, MdB (CDU/CSU)

Wechsel im Vorsitz um 15.43 Uhr

Vorsitz: Martin Dörmann, MdB (SPD)

Vor Eintritt in die Tagesordnung

Der **Vorsitzende** eröffnet die Sitzung, begrüßt die Teilnehmer und gratuliert den Sachverständigen Herrn **Dr. Wolf Osthaus** und Herrn **Markus Beckedahl** nachträglich zum Geburtstag.

Der **Vorsitzende** gibt einleitend einen kurzen Überblick über die Tagesordnung sowie den geplanten Sitzungsverlauf. Er weist darauf hin, dass auf Vorschlag der Obleute- das Reglement der öffentlichen Anhörung „Urheberrecht“ gegenüber den vorangegangenen Veranstaltungen in einem Punkt verändert wird. Es könnten seitens der Enquete-Mitglieder erstmals Nachfragen an die externen Sachverständigen gestellt werden.

Der **Vorsitzende** konkretisiert den Sitzungsverlauf und benennt die drei Themenblöcke der öffentlichen Anhörung:

1. Grundlagen, Bestandsaufnahme und Herausforderungen des Urheberrechts,
2. Vertriebsformen und Vergütungsmodelle,
3. Lösungsansätze.

Anschließend führt der **Vorsitzende** aus, dass jeder Sachverständige zunächst ein dreiminütiges Statement abgeben könne und danach drei Fragerunden eröffnet würden, in denen die Fraktionen je zwei Fragen an einen oder je eine Frage an zwei Sachverständige stellen können. Der **Vorsitzende** stellt das Einvernehmen der Kommission über die geplante Vorgehensweise fest.

Im Anschluss an seine einführenden Vorbemerkungen ruft der **Vorsitzende** den ersten Tagesordnungspunkt auf.

TOP 1 „Öffentliche Anhörung zum Thema „Entwicklung des Urheberrechts in der digitalen Gesellschaft“

Der **Vorsitzende** bittet die externen Sachverständigen, sich kurz vorzustellen und ein dreiminütiges Statement abzugeben.

Prof. Dr. Thomas Dreier war viele Jahre am Münchner Max-Planck-Institut für geistiges Eigentum tätig, ehe er vor zehn Jahren an das Karlsruher Institut für Technologie wechselte und dort die Leitung des Institutes für Informations- und Wirtschaftsrecht übernahm. **Prof. Dr. Dreier** sagt, er leite seine Kompetenz nicht zuletzt aus seiner Co-Autorenschaft des Urheberrechtskommentars Dreier/Schulze ab. Der Sachverständige wirft die Frage auf, ob das Urheberrecht in der heutigen Gesellschaft noch als Rechtsinstrument taue, um die vielfältigen Probleme der Digitalisierung zu lösen. Seine Antwort darauf laute „Ja“. Das Urheberrecht bedürfe allenfalls einiger Korrekturen.

Sein Ausgangsverständnis sei, dass der Urheber im Zentrum stehe. Trotzdem aber betreffe das Urheberrecht nicht nur die Rechte der Urheber, sondern es regle gleichsam die Rechte der Verleger und Produzenten sowie deren Wettbewerber. Aber auch die Endnutzer gehörten inzwischen in den Fokus. Daraus würden sich folgende Schlussfolgerungen ableiten: Der Satz „Nur ein umfängliches Ausschließlichkeitsrecht sei ein gutes Ausschließlichkeitsrecht.“ treffe nicht mehr zu. Schutz könne auch übertrieben werden. Man müsse von dem Grundsatz der engen Schranken- und Auslegung Abstand nehmen. Darüber hinaus sei es im Bereich des User-Generated Content ein Problem, dass hier Menschen ins Visier des Urheberrechts, der Rechteinhaber und auch der Rechtsverfolgung gerieten, die mit dem Urheberrecht nicht vertraut seien. Das schaffe erheblichen Druck auf das Urheberrecht. Hier wäre eine teilweise Befreiung der Endnutzer denkbar. Soweit das Urheberrecht dysfunktional eingesetzt werde, um fremde Märkte zu blockieren, sollte nachjustiert werden. Der Downstream-Wettbewerb, der Wettbewerb bei nachgelagerten Informationsdienstleistungen, sollte aufrecht erhalten und gefördert werden. An dieser

Stelle sei die Einführung einer handhabbaren „Fair-Use“-Regelung denkbar, die das europäische Recht bislang aber nicht vorsehe.

Was den Bereich Bildung und Wissenschaft anbelange, sehe er keine Probleme mit Blick auf Open Access. Open Access sollte auf einer entsprechenden Plattform rechtlich existieren können. Darüber hinaus sollte der Artikel 52a UrhG verlängert werden und die öffentliche Hand zu notwendigen Zahlungen bereit sein. Einer Kultur-Flatrate stehe er skeptisch gegenüber, weil der europarechtliche Rahmen dies einenge oder gar unmöglich mache – und weil der Grundsatz der individuellen Urhebererschaft durch Sozialisierung der Kosten bzw. Gewinne leicht aufgegeben werden könne. Grundsätzlich sei auch ein endnutzerfreies Urheberrecht vorstellbar, bei dem der nichtkommerzielle Endnutzer von der Haftung ausgenommen wäre und stattdessen diejenigen, die auf fremdem Material ein kommerzielles Geschäftsmodell aufsetzten, zur Zahlung herangezogen würden. Man könne das Urheberrecht auch als Recht des Urhebers von einem Recht der Verwerter trennen. Dann ließe sich über eine Verkürzung der Schutzfrist und über das Zurückschrauben oder Registrieren von Rechten nachdenken. Das seien aber Utopien, die sich im gegenwärtigen europäischen und internationalen Rahmen nicht realisieren ließen.

Der **Vorsitzende** dankt dem Sachverständigen und übergibt das Wort an **Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer**.

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer ist Direktor des Institutes für Medien- und Kommunikationsrecht der Universität zu Köln. Er arbeitet seit vielen Jahren im Bereich des Urheberrechtes. **Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer** sagt, das Urheberrecht sei in den letzten 20 bis 30 Jahren nach analogen Regeln im digitalen Bereich ausgestaltet worden. Dies sei nachvollziehbar gewesen, habe aber dazu geführt, dass viele analoge Konzepte ins digitale Urheberrecht übernommen wurden. Hinzu komme heute eine erhebliche Zunahme der Schutzobjekte und Schutzsubjekte. Es gehe nicht mehr nur um die Urheber, sondern auch um die Inhaber von rein wirtschaftlichen Verwertungsrechten (Leistungsschutzrechte, Datenbankenbetreiber, Künstler, Tonträgerhersteller, Sendeunternehmer). Sie seien Bestandteil des Urheberrechtssys-

tems. Das habe in der analogen Welt gut funktioniert, in der digitalen hingegen aber nicht. Hier sei der Inhalt leicht und schnell verfügbar, man komme aufgrund der komplizierten Rechtestruktur aber nicht leicht und schnell an ihn heran.

Das europäische und das internationale Recht habe schon viele Weichenstellungen vorgenommen. Man stoße aber dennoch an Wände, die nicht einfach zu durchbrechen seien. Solange man jedoch nicht bereit sei, die Informationsrichtlinie wieder aufzuschnüren, solange komme man auf diesem Feld auch nicht voran. Bewegen indes könne man noch etwas im Bereich des Rechte- und Lizenzmanagements. Dieser Bereich sei weder europäisch noch international ausformuliert. In der Frage des kollektiven Rechtemanagements könne man sogar noch national tätig werden. Hier Vorbilder zu setzen, wäre der Appell an die Enquete-Kommission. Es müsse darum gehen, legale Angebote zu stärken, indem man die Zugänge einfach und schnell lizenzieren könne. Auf diese Weise könne es mehr Informationsmehrdienstleister wie Apple iTunes geben, die ein technisch einfaches, nutzerfreundliches Portal zur Verfügung stellten. Sie müssten jedoch an die Rechte gelangen, die sie für solche Nutzungen lizenzieren wollen. Da läge einiges im Argen, weil das Urheberrecht als reines Ausschließlichkeitsrecht verstanden würde und es für kollektive Rechtemanagementsysteme und für einfaches Lizenzmanagement im Moment nicht mehr zu öffnen sei.

Rechteinhaber seien nicht begeistert, ihre Angebote für neue Dienstleister zu öffnen, weil sie mit eigenen Portalen das Geschäft selbst machen wollten. Diese Geschäfte kämen in der Praxis allerdings nicht zustande. An einem Beispiel sei das ganz deutlich geworden: die Google Buchsuche. Hierbei handle es sich um ein nützliches Instrumentarium, das dazu diene, auf einfache Weise an vergriffenen Content zu gelangen. Urheberrechtlich sei das Problem nicht lösbar, außer durch einfache Lizenzsysteme. Das habe Google – ein wenig am Urheberrecht vorbei – versucht. In der Sache sei das dennoch der Weg, den man sich näher ansehen sollte. Der Bereich Vergriffenes/Verwaistes wäre noch dringender zu lösen. Es gebe sehr viele öffentlich finanzierte Portale, die vor dem Aus stünden, wenn es hierfür keine schnelle Lösung gebe.

Der **Vorsitzende** dankt dem Sachverständigen **Professor Peifer** und übergibt das Wort an **Ronald Schild**.

Ronald Schild ist seit 15 Jahren in der Internetökonomie tätig und heute Geschäftsführer der MVB Marketing- und Verlagsservice des Buchhandels GmbH, eines Tochterunternehmens des Deutschen Börsenvereins, das Infrastrukturlösungen für die Buchbranche betreibt. Damit gemeint seien alle IT-Systeme, die den Handel zwischen Verlagen und Buchhändlern erleichtern oder ermöglichen. Wichtigstes Projekt sei derzeit „Libreka“, die offizielle Plattform der deutschen Buchbranche. **Ronald Schild** widerspricht seinem Vorredner in Sachen Google-Buchsuche. Dies sei gerade ein Beispiel dafür, wie unter Einhaltung des Urheberrechts Lösungen geschaffen werden könnten. Die Kreativindustrie stelle heute nicht mehr den Hemmschuh, sondern vielmehr den Protagonisten der Digitalisierung dar. Die Buchbranche habe schon vor Jahren die Weichen gestellt, um Millionen von Büchern elektronisch verfügbar zu machen. Die Rechteinhaber erwarteten verständlicherweise, dass ihre kreative Leistung bezahlt werde. Es müsse dazu einen verlässlichen Rechtsrahmen geben. Hier aber liege gegenwärtig das größte Problem. Wie sehr sich die Kreativindustrie auch anstrenge, attraktive und legale Angebote zu schaffen, sie habe immer mit Piraterie zu kämpfen. Der Wettbewerb zwischen einem kostenpflichtigen und einem kostenlosen Produkt sei naturgemäß relativ schwierig. Den nötigen Rechtsrahmen gebe es – mit dem Urheberrecht. Er sei auch für das Internet geeignet, werde aber nicht gelebt. Es gehe nicht um die Kriminalisierung von Nutzern, sondern um deren Aufklärung durch Warnhinweise. Das bestehende Urheberrecht hindere nicht die Kreativität, sondern Sorge durchaus für deren Entwicklung.

Der **Vorsitzende** dankt **Ronald Schild** und übergibt das Wort an **Wolfgang Schimmel**.

Wolfgang Schimmel ist Rechtsanwalt und war 27 Jahre lang für Mediengewerkschaften im Bereich Urheberrecht tätig. Seine Position ist, dass die Rechte und der Schutz der kreativen Leistung von Urhebern und ausübenden Künstlern nicht rela-

tiviert werden sollte. Gegenwärtig vollziehe sich ein massiver Wandel der Kulturtechniken, in etwa vergleichbar mit der Situation von vor etwa 600 Jahren, als der Buchdruck mit beweglichen Lettern erfunden worden sei. Dieser erste Umbruch habe zu einer kulturellen und informationellen Blütezeit geführt. Heute zur Verfügung stehende Techniken böten ähnliche Optionen und sollten genutzt werden. Eine Wahrung der Rechte von kreativ Tätigen stehe damit nicht in Konflikt. Mit dem Urheberrecht sei eine Rechtsposition geschaffen worden, die sich in einem Ausmaß sozial gebunden zeige, wie kaum ein anderes absolutes Recht. Es stehe nicht in Frage, welche Schranken zu akzeptieren seien. Dies sei niemals umstritten gewesen. Das Urheberrecht sei kein Recht, das prohibitiv wirken solle gegen die Verbreitung von Informations- und Kulturgütern. Die Urheber, die ausübenden Künstler, stünden dafür, dass ihre Werke ein Publikum erreichten. Solange die schöpferische Person eine Zentralfigur sei, solange entstünden auch keine unnötigen Blockaden. Das zentrale Interesse sei, ein Publikum zu erreichen. Wesentlich sei, bei einem Verständnis von Urheberrecht zu bleiben, wie es der kontinentaleuropäischen Tradition entspreche. Dieses Urheberrecht müsse beidem Rechnung tragen: den Persönlichkeitsrechten, d. h. dem Selbstbestimmungsrecht der Kreativen als auch den wirtschaftlichen Interessen, d.h. den Verwertungs- und Nutzungsrechten. Werde das auseinanderdividiert, würden die Nutzungsrechte zur reinen Handelsware. Auch der Vergleich zwischen dem Copyright-System der USA und dem kontinentaleuropäischen Urheberrecht zeige, dass die beim Urheberrecht in Deutschland beklagten Friktionen (Abmahnwesen, Illegalisierung von Schulhöfen) bei weitem nicht so ausgeprägt seien wie Entsprechendes in den USA. Der Wechsel zu einem Copyright-System wäre keine Lösung, sondern eine Verschärfung der Probleme.

Der **Vorsitzende** bedankt sich bei **Wolfgang Schimmel** und übergibt das Wort an **Prof. Dr. Rolf Schwartzmann**.

Prof. Dr. Rolf Schwartzmann ist Verfassungsjurist und Leiter der Kölner Forschungsstelle für Medienrecht. Er sagt, die Eigentumsordnung stehe heute entgegen der eindeutigen verfassungsrechtlichen Lage in der öffentlichen Diskussion gewissermaßen zur Disposition. Der Gesetzgeber fordere aufgrund eines ungezügelten

Mediennutzungsverhaltens vehement ein neues Werteverständnis. Es stelle sich die Frage, ob die Eigentumsordnung im Hinblick auf geistiges Eigentum umgedeutet werden solle. Das geschehe jedoch nicht deshalb, weil die vorhandenen Regelungen falsche oder unzeitgemäße Wertungen enthielten, sondern weil ein Zusammenspiel aus technischen Möglichkeiten und gewandeltem Werteverständnis in der Bevölkerung diese Umdeutung in Anpassung an Üblichkeiten bei den Nutzern fordere. Am Beispiel der Privatkopie heiße das, was an Verletzungen üblich sei, müsse auch erlaubt werden. Außerhalb des Urheberrechts würde diese Forderung fremd anmuten. Insofern sei die Frage nach dem Wertewandel zentral.

Das Eigentum gelte als Dreh- und Angelpunkt der deutschen Wirtschaftsordnung und Wirtschaftsverfassung. Eingeschränkt werde das Privateigentum durch Inhalts- und Schrankenbestimmungen und in sehr engen Grenzen auch durch Enteignung. Das Grundgesetz schütze das körperliche und das geistige Eigentum gleichermaßen. Das geistige Eigentum aber habe die Eigenschaft, nicht verkörpert, sondern immateriell zu sein. Es sei zwar nicht von sich aus flüchtig, aber man könne es sich leicht verfügbar machen. Ein für die Wertung des Nutzers maßgeblicher Unterschied bestehe in Folgendem: Ein Rechtsbruch werde in der körperlichen Welt durch Wegnahme begangen. In der nicht körperlichen Welt geschehe dies durch die Verwendung oder Vervielfältigung von Daten. Die Verletzungshandlung wirke sich nicht unmittelbar in einem körperlichen Verlust aus und werde somit oftmals nicht als illegal empfunden. Geistiges Eigentum sei deshalb aber nicht weniger wert oder schutzwürdig.

Das Urheberrecht stelle daher den Urheber als einen quasi Eigentümer einer geistigen Leistung in den Mittelpunkt. Schrankenregelungen und Vergütungsansprüche gleichen auf dieser Basis Eigentümer- und Nutzerinteressen aus. Ein Nutzen für die Allgemeinheit müsse sich wirtschaftlich auch bei seinem Schöpfer niederschlagen. Dies gelte genauso für künstlerische Schöpfungen.

Das Recht versuche, wo immer es gehe, sich an die Lebenswirklichkeit der Menschen anzupassen. Als Musik privat kopiert werden konnte, habe der Gesetzgeber

das Urheberrecht eingeschränkt und gegen Ausgleich das Recht zur Privatkopie gewährt. Das Problem sei in der analogen Welt auf diese Weise angemessen gelöst worden. In der digitalen aber habe es eine weltweite Vervielfältigungsexplosion gegeben. Die Dynamik des Internets habe eine neue Dimension eröffnet. Der Gesetzgeber sehe sich nun vor der Entscheidung, den Urheber aus dem Zentrum seiner Erwägungen zu rücken und dessen Rechte weiter einzuschränken oder der Entwicklung durch Beibehaltung und Durchsetzung der traditionellen urheberorientierten Werte entgegenzutreten. Der Gesetzgeber habe bei der Abwägung zwischen Urheber- und Nutzerinteressen zwar einen weiten Entscheidungsspielraum, könne Eingriffe in das Verwertungsrecht des Urhebers aber nur durch ein gesteigertes öffentliches Interesse rechtfertigen. Dies müsse im Einzelfall nachgewiesen werden.

Darüber hinaus sei die digitale Debatte verfassungsrechtlich zu erden. Das Bundesverfassungsgericht habe im August 2010 eine Entscheidung des Bundesgerichtshofes aufgehoben, die Vervielfältigung digitaler Vorlagen in Druckern und Plottern mit Blick auf ein verändertes Nutzerverhalten aus der Vergütungspflicht heraus zu nehmen. Es seien erhebliche Bedenken an der Praxis des Bundesgerichtshofes geäußert worden, die bei digitalen Vorlagen eine Einwilligung des Berechtigten in die Vervielfältigung und damit einen Vergütungsverzicht des Urhebers unterstellt habe. Wer persönliche geistige Schöpfung ins Netz stelle, erkläre damit keinesfalls einen Rechtsverzicht. Eine auf großzügigere Nutzung bedachte Lösung würde dem Bedürfnis der Nutzer nachgeben und dem Umstand gerecht werden, dass sich eine Achtung des geistigen Eigentums, die mit einer Achtung des körperlichen Eigentums vergleichbar sei, angesichts der Dynamik der Technik und der Übung der Nutzer faktisch wieder herstellen ließe. Bei einer Schwächung der Rechtsstellung des Urhebers würde indes nicht nur Artikel 14 Grundgesetz in seiner maßgeblichen Auslegung verletzt. Ein Werteverständnis, das geistiges Eigentum zu sehr schwäche, werde langfristig auch die Achtung des körperlichen Eigentums herab setzen. In der Konsequenz müsse dann ebenso § 903 BGB überdacht werden, weil auch hier die Verfügungsbefugnis des Eigentümers im Zentrum stehe.

Es sei zu klären, welche Rechte Dritte am Eigentum haben. Eine solche Wertung betreffe den Kern der Wirtschaftsverfassung. Sie wäre weitreichend, weil sie Urheber und Verwertern ihre derzeitige Existenzgrundlage nehmen würde. Die volkswirtschaftlichen, rechtlichen und kulturellen Auswirkungen wären kaum abzuschätzen.

Der **Vorsitzende** bedankt sich bei **Professor Schwartmann** und übergibt das Wort an **Matthias Spielkamp**.

Matthias Spielkamp ist Mitbegründer und Projektleiter von „iRights.info – Urheberrecht in der digitalen Welt“, einem Internet-Informationsangebot zur Aufklärung von Nutzern und Urhebern. Er sagt, es sei eine Tatsache, dass Nutzer und Urheber heute mehr und mehr konvergieren. Nutzer nähmen Werke nicht einfach nur zur Kenntnis, sie verwendeten diese zunehmend auch als Grundlage ihres eigenen Schaffens. Darüber hinaus seien viele private Nutzungshandlungen heute urheberrechtlich relevant. Insofern kämen all jene, die moderne Medien verwenden, früher oder später mit dem Urheberrecht in Kontakt und möglicherweise auch in Konflikt. Die Regelungen, die das Urheberrecht vorsehe, seien sehr komplex und hinzu komme, dass deren allgemeine Anerkennung schwinde.

Veränderte Nutzungsgewohnheiten und unter Umständen auch veränderte Wertvorstellungen legten nahe, dass es künftig einen anderen Umgang mit Urheberrechten geben müsse. In diesem Zusammenhang sollten bestehende Ausschließlichkeitsrechte zumindest dahingehend überdacht werden, dass eine sinnstiftende Anpassung des Urheberrechts an die Digitalisierung möglich werde.

Matthias Spielkamp sagt, er lebe als freier Journalist substantiell von seinem eigenen Werkschaffen, sei also Urheber. Er spüre, dass sich die Situation zwischen Urhebern, Verwertern und Nutzern stark verändere. Neue Nutzungsgewohnheiten brächten Urheber in Schwierigkeiten bringen. Dies sei aber nur ein Teil der Wahrheit. Vielmehr seien die Urheber in einer schwierigen Rechtssituation gegenüber

den Verwertern. Diese habe sich trotz des Stärkungsgesetzes des Bundestages in den letzten sieben Jahren nicht verbessern lassen.

Der **Vorsitzende** dankt **Matthias Spielkamp** und gibt das Wort weiter an **Prof. Dr. Gerald Spindler**.

Prof. Dr. Gerald Spindler ist Lehrstuhlinhaber an der Juristischen Fakultät Göttingen, Mitautor des Kommentars Schricker sowie Mitherausgeber eines Open Access-Journals zum europäischen Copyright- und eCommerce-Recht. Er sagt, man befinde sich derzeit in einer Legitimationskrise. Das Eigentum unterliege der Ausgestaltung durch die Gesetzgebung, einer sozialen Bindung und könne mit anderen Grundrechten konfliktieren. Es sei keineswegs klar vorgezeichnet, wie und in welchem Ausmaß ein Urheberrecht durch die Verfassung geschützt werde. Zudem bleibe es fraglich, ob durch ein solch geschaffenes Urheberrecht Innovationen anreize gesetzt werden. Dazu müsse das Urheberrecht von denjenigen, die die Inhalte nutzen, überhaupt noch verstanden werden. Dies sei eine völlig andere Situation als vor zwanzig oder dreißig Jahren.

Man finde die Diskussionen, die nun in der Enquete-Kommission geführt würden, bei jedem großen Technologieschub. Ziel sei es, im Urheberrecht die Interessen der Urheber, der Verwerter und der Nutzer in einen Gleichklang zu bringen. Dies führe zum Punkt Lizenzvertragsrecht, Verwaltung von Rechten. Man brauche möglichst einfach strukturierte Lizenzen, damit Märkte funktionieren könnten. Auch seien durch Maschinen lesbare Lizenzen nötig. Das werde eine Automatisierung der gesamten Verwendungsprozesse ermöglichen. Zudem seien selbst Experten heute oft damit überfordert, die Einräumung und Übertragung von Nutzungsrechten allumfassend zu verstehen. Auch gehe es darum, in nachgelagerten Märkten Wissen fortzuentwickeln und darauf aufzubauen. Das Urheberrecht betrachte aber nur Segmente von Märkten. Hier sei das Kartellrecht in Zukunft mehr gefordert, die Verwendung und Verwertung von eingeräumten Ausschließlichkeitsrechten zu überprüfen und Missbräuchen entgegen zu treten. Es werde immer wieder davor gewarnt, in Deutschland ein „Fair Use“ einzuführen. Dies sei nach europäischem Recht im

Moment zwar nicht möglich, aber dennoch sinnvoll. Dieser Schritt würde dazu beitragen, mit einer gewissen Zeitverzögerung, aber trotz bestehender politischer Blockaden sich neuen Technologien zu öffnen. Der Bundesgerichtshof habe zwar Lösungen gefunden (Bildersuchmaschine), diese schafften aber durch die Hintertür Interessenabwägungen, die in einer „Fair Use“-Regelung offener und pragmatischer zu haben wären. Dieser flexiblere Ansatz sei langfristig der bessere.

Der **Vorsitzende** dankt **Prof. Dr. Gerald Spindler** und übergibt das Wort an **Prof. Dr. Peter Tschmuck**.

Prof. Dr. Peter Tschmuck beschäftigt sich mit der Ökonomie des Urheberrechts bzw. des US-Copyrights, lehrt an der Universität für Musik und Darstellende Kunst in Wien und ist dort Professor für Kulturbetriebslehre. Er sagt, das Urheberrecht müsse kreativitäts- und innovationsfördernd sein. Die Epoche, in der wir lebten, sei revolutionär – nicht nur technologisch und wirtschaftlich, sondern auch kulturell und gesellschaftspolitisch. Die Menschen seien im digitalen Zeitalter von passiven Konsumenten zu Verwendern digitaler Inhalte geworden. Sie strebten an diese Inhalte schnell und ohne Einschränkung zu vervielfältigen, weiterzugeben, aber auch sich darüber auszutauschen und sie zu verändern. Das Urheberrecht in seiner gegenwärtigen Form verhindere dies jedoch.

Stattdessen seien zuwider handelnde Privatnutzer mit hohen Schadensersatzforderungen konfrontiert und kriminalisiert. Aber auch die Stellung der Urheber habe sich massiv verschlechtert. Alle Schutzmaßnahmen des Urheberrechts seien durch exklusive Nutzungsverträge oder noch Weiterreichendes ausgehöhlt. Man könne von einer kalten Enteignung der Urheber durch die Verwerter sprechen.

Zudem behindere das gegenwärtige Urheberrecht die Entfaltung kreativer und innovativer künstlerischer Ausdrucksformen, die auf existierenden Werken aufbauen. Eine Praxis, die sich durch die gesamte Kulturgeschichte, ziehe und ohne die künstlerische Kreativität und wissenschaftlicher Fortschritt gar nicht möglich wäre. Jedoch auch die Copyright-Industrien seien in ihrer Entwicklung durch das beste-

hende Urheberrecht massiv behindert. Ökonomisch nicht mehr zu rechtfertigende, überlange Schutzfristen und eine im Urheberrecht inhärent angelegte Exklusivität der Rechtenutzung hätten zur Entstehung von Quasi-Monopolen und von oligopolistischen Marktstrukturen beigetragen. Diese setzten marktwirtschaftlichen Wettbewerb außer Kraft und reduzierten Innovation sowie Kreativität auf ein Mindestmaß, um das eigene Investitionsrisiko zu senken. In diesem Zusammenhang habe das bestehende Urheberrecht zu einer Unternutzung kreativer Leistungen geführt, die einem Marktversagen gleichkomme. Dies lasse sich an jenen riesigen Beständen von Werken ablesen, deren Nutzung für die Konzerne wirtschaftlich uninteressant seien, sich für kleinere Unternehmen aber durchaus rechnet.

Es gingen aber nicht nur wirtschaftliche Potentiale, sondern auch wertvolles Kulturgut verloren, weil es vom Urheberrecht weggesperrt werde. Benötigt werde ein Urheberrecht, das nicht auf der Ausschließlichkeit von persönlichkeits- und vermögensrechtlichen Befugnissen beruhe, sondern die Wahlfreiheit der Nutzung durch andere festschreibe. Auch dürfe es private Vervielfältigungs- und Verbreitungsvorgänge nicht allein mehr dem Rechteinhaber vorbehalten. Es sollte transparente Pauschalvergütungsmodelle für diese Art von Nutzung vorsehen, Privatnutzer sowie künstlerisch bzw. wissenschaftlich tätige Menschen nicht mehr kriminalisieren, den marktwirtschaftlichen Wettbewerb wieder herstellen und marktbeherrschende Stellungen verhindern, Schutzfristen verkürzen und exklusive Verwertungsrechte nur in Ausnahmen zu lassen. Ein offenes, dem digitalen Zeitalter angepasstes, Urheberrecht stärke Kreativität und Innovation. Ein noch restriktiveres Urheberrecht indes würde bestehende Verwertungsstrukturen konservieren.

Der **Vorsitzende** bedankt sich bei **Prof. Dr. Peter Tschmuck** und gibt das Wort weiter an **Dr. Sacha Wunsch-Vincent**.

Dr. Sacha Wunsch-Vincent ist leitender Ökonom bei der UN-Weltorganisation für geistiges Eigentum (WIPO). Er sagt, in seiner Stellungnahme vertrete er ausschließlich seine eigene Auffassung und nicht die der Vereinten Nationen. **Dr. Sacha Wunsch-Vincent** kritisiert, dass es bei Urheberrechtsdebatten in internationalen Fo-

ren häufig an empirischer Evidenz mangle. Es sei wichtig, das Urheberrecht als Instrument zur Förderung von Kreativität zu begreifen. In diesem Zusammenhang bestehe noch großer Nachholbedarf hinsichtlich empirischer Evidenz, insbesondere weil es so viele unterschiedliche zu betrachtende Sektoren gebe. Das Urheberrecht selbst hingegen sei relativ pauschal ausgelegt.

Eine ökonomische Analyse für das Urheberrecht im Allgemeinen stehe noch aus und müsse nun im Kontext der digitalen Medien neu erstellt werden. Ökonomisch, das bedeute für den Urheber beispielsweise „Pay-per-track“ über iTunes. Es stelle sich die Frage, inwiefern sich neue Geschäftsmodelle wie Streaming oder Musik-Abonnements auf die Einkünfte der Urheber auswirkten. Auch sei offen, wie die neuen Wertschöpfungsketten es ermöglichten, ein nachhaltiges System zu kreieren.

Dr. Sacha Wunsch-Vincent fordert dazu auf, die Denkprozesse in der Enquete-Kommission und vergleichbaren Institutionen in reale Gesetzgebungsverfahren einfließen zu lassen. Denn allzu oft reflektiere der Gesetzgeber diese Denkprozesse nicht adäquat. Dies gelte national ebenso wie auf europäischer Ebene. Wenn man national jedoch etwas verändern und durchsetzen wolle, sehe man sich häufig einem sehr rigiden europäischen und internationalen Regelwerk gegenüber. Wenn man national aber einen Spielraum habe, bleibe dennoch die Frage, wie weit sich dieser ausreizen lasse, ohne an europäische oder internationale Grenzen zu stoßen. Das Internet sei ein globales Medium mit grenzüberschreitenden Dienstleistungen. Umso erschreckender sei es zu sehen, wie das Netz immer wieder in nationale und internationale Schranken gewiesen werde.

Der Vorsitzende dankt **Dr. Sacha Wunsch-Vincent** und übergibt das Wort an **Wolfgang Kopf**.

Wolfgang Kopf ist als Jurist für die Bereiche Kartellrecht und Regulierung Vertreter der Deutschen Telekom AG. Er sagt, wenn ein Unternehmen versuche, neue Produkte für das Internet zu schaffen, sei es oft frappierend, wie schnell es an Grenzen stoße, die durch das deutsche, aber auch das europäische Urheberrecht gezogen sei-

en. Gleichzeitig sei man aus Kundenperspektive jedoch mit Trends konfrontiert, die die Inhalte- bzw. Content-Nutzung weltweit veränderten. Es gebe beispielsweise starke Trends zur Personalisierung von Inhalten, zu Delinearisierung, d.h. weg von der gleichzeitigen Verteilung von Inhalten und hin zur zeitversetzten Nutzung und Mobilisierung.

Deutlich sei der Trend, angebotene Inhalte über mobile Endgeräte überall zu nutzen. Ende 2010 werde es weltweit ca. neun Millionen Nutzer von Tablet-Computern geben, für 2011 seien bereits 300 Millionen prognostiziert. Für Telekommunikationsunternehmen und Serviceprovider sei das eine riesige Chance. Die Antwort darauf müsse die Investition in eine breitbandige Infrastruktur sein. Damit könne der Nutzer Inhalte allerorts in Echtzeit herunter laden. Die Deutsche Telekom AG habe allein in den letzten drei Jahren 10 Milliarden Euro in den Ausbau von Glasfasernetzen investiert, um solche Inhalte massenhaft zur Verfügung stellen zu können. Die Explosion des Datenverkehrs zeige, wie stark die Nutzung der Netzinhalte ansteige, was für jeden Urheber eine große Chance bedeute. Man versuche im Moment, Plattformen einzurichten, die den persönlichen Zugriff auf und die persönliche Ablage von Content im Netz erlauben (Cloudcomputing). Persönliche Inhalte wären damit künftig immer und überall schnell verfügbar. Hier entstünden jedoch viele urheberrechtliche Fragen. Was beispielsweise bedeute das Herunterladen eines Inhaltes, der in der Cloud abgelegt sei? Hier gebe es unterschiedliche Auffassungen, die zu diskutieren seien. Die Deutsche Telekom AG sei mit vielen Content-Produzenten im Gespräch und gründe auch selbst (Musikload etc.). Hier komme es immer wieder zu ungeklärten Rechtsfragen. Dennoch sei es die Chance, den Kunden Inhalte in einer nie dagewesenen Fülle schnell und einfach zur Verfügung zu stellen. Es sei aber ebenso eine Chance für die Kreativwirtschaft, ihre Inhalte sehr schnell an den Kunden zu bringen. Die Deutsche Telekom AG sei jedoch immer wieder überrascht über die Vielzahl der Hindernisse, auf die sie stoße – gerade auch bei großen Print- und Musikverlagen. Dies sei umso unverständlicher, als man Möglichkeiten wie Micropayment oder „Click-and-Buy“ anbiete. Dies seien Chancen, Rechte schneller und besser zu verwerten. Leider gebe es hierbei eine Reihe urheberrechtlicher Probleme, die schwer zu durchschauen seien. Man wisse beispiels-

weise bei Musiktiteln häufig nicht, bei wem die Rechte lägen. Die Deutsche Telekom AG beschäftige Dienstleister, um herauszufinden, wem die Rechte gehörten. Es koste das Unternehmen inzwischen Unsummen, die Rechte zu klären. Das führe am Schluss dann nicht unbedingt zu kundenfreundlichen Angeboten. Notwendig sei eine europäische Klärungsstelle, die die unterschiedlichen europäischen Urheberrechte zusammenfasse.

Der **Vorsitzende** dankt **Wolfgang Kopf und** leitet zur ersten Fragerunde über.

Erste Fragerunde

Grundlagen - Bestandsaufnahme - Herausforderungen

Abg. Ansgar Heveling (CDU/CSU) richtet seine Frage an **Prof. Dr. Rolf Schwartmann**, der vom Phänomen berichtet habe, dass das körperliche Eigentum eine höhere Akzeptanz erfahre, als dies bei Immaterialgütern der Fall sei. Den Ausführungen von **Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer** zufolge sei das Recht der analogen Welt lediglich auf die digitale Welt übertragen worden. Es stelle sich daraufhin die Frage, ob unter rechtlichen Gesichtspunkten bzw. im Hinblick auf die Verfassungsordnung in der digitalen Welt überhaupt ein anderes Recht gelten dürfe, als in der analogen Welt.

Prof. Dr. Rolf Schwartmann antwortet, es sei ihm bewusst, dass das Eigentumsgrundrecht durchaus Schranken habe und Nahtstellen zu den Nutzungsrechten aufweise. Die Frage, wie man an diese Beschränkung herangehe, sei virulent. Auf der einen Seite müsse man nach den berechtigten Interessen der Nutzer fragen. Auf der anderen Seite sei aber natürlich auch das Eigentum im Blick zu behalten. Er vertritt die Ausgangsthese, dass das Urheberrecht genau wie das BGB oder das Eigentumsrecht in körperlicher Form den Eigentümer zu Recht ins Zentrum stelle. Man gehe in der aktuellen Diskussion zu leichtfertig mit der Frage um, welche Schrankenerweiterungen denkbar seien. Verfassungsrechtlich gebe es kein Patentrezept, man müsse jeden Einzelfall betrachten, damit letztendlich ein konsistentes System entstehe.

Als Beispiel nennt er die Entscheidung des Bundesgerichtshofes hinsichtlich digitaler Vervielfältigung durch Drucker und Plotter. Der Bundesgerichtshof habe hier eine Einzelfalljustierung vorgenommen und einen konkludenten Verzicht auf ein Vergütungsrecht für den digitalen Bereich ausgesprochen. Das Bundesverfassungsgericht habe jedoch erhebliche Bedenken angemeldet. Es sei sehr unbefriedigend, sich nun mit verfassungsrechtlichen Belangen befassen zu müssen, da diese letztlich nicht eindeutig seien.

Abschließend betont er, dass es klare Schrankenregelungen geben müsse und in Grenzen auch eine Neujustierung des geistigen Eigentums möglich sein müsse. Es handle sich jedoch um Einzelfallfragen, die man sich konkret anschauen müsse, bevor man große Veränderungen vernehme, durch welche der Nutzer in den Vordergrund gestellt werde.

SV Prof. Dieter Gorny fragt **Prof. Dr. Gerald Spindler**, ob er vor dem Hintergrund einer aktuellen Studie der GFK, laut derer nur 10 Prozent der Befragten davon ausgingen, dass ihre Handlungen im Internet legal vertretbar seien und sich somit die meisten Befragten sehr wohl ihres illegalen Handelns bewusst seien, die These eines auf das Tempo der technologischen Entwicklung und den damit einhergehenden anderen Nutzungsmöglichkeiten zurückzuführenden sukzessiven Wertewandels noch aufrecht erhalten könne.

Prof. Dr. Gerald Spindler erläutert, er könne nicht eindeutig bejahen oder verneinen, ob es sich um einen Wertewandel handle. Das Problem sei, dass, unabhängig davon wen man befrage, eine Einschätzung, ob eine Handlung legal oder illegal sei, schwer falle. Es liege diesbezüglich nur ein diffuses Gefühl vor. Er stimme **Prof. Dr. Rolf Schwartmann** zu, dass sich hier ein schleichender Wandel vollziehe und man dies als Aushöhlung bezeichnen könne. Man könne davon sprechen, dass es sich um einen gewissen Wertewandel handle, weil Rechte nicht mehr wahrgenommen würden. Dies möge ein Unterschied hinsichtlich körperlichem und unkörperlichem Eigentum sein und dadurch bedingt existierten zahlreiche sehr komplexe und schwer handhabbare Ausnahmen.

SV Prof. Dieter Gorny entgegnet, dass dies die von ihm angesprochene Studie der GFK nicht abdecke. 90 Prozent aller Benutzer von Tauschbörsen und ähnlichen Dingen wüssten sehr wohl, dass ihre Handlungen nicht legal seien.

Abg. Lars Klingbeil (SPD) fragt **Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer** ausgehend von *Fair-Use*-Regelungen oder ähnlichen Schrankenregelungen, ob er eine Möglich-

keit sehe, eine solche Schrankenregelung im deutschen Urheberrecht zu verankern und ob dies auch einer europäischen Rechtsnorm entspreche.

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer antwortet, dass die europäischen Schranken, so wie er sie interpretiere, verschiedene Formen einer fairen Nutzung vorsähen. Aber sie enthielten kein übergeordnetes Prinzip, nach welchem jede faire Nutzung auch einer Schrankenbestimmung entsprechen müsse. Es handle sich zwar um einen geschlossenen Schrankenkatalog, aber er sei nach herrschendem Verständnis in dieser Form nicht ausdehnbar. Insofern sei die Frage aus Sicht des europäischen Rechts eindeutig zu beantworten.

Weiter führt er aus, dass er der Kodifizierung einer solch allgemeinen Ausnahmegestaltung skeptisch gegenüber stehe. Es werde unter den Wissenschaftlern intensiv diskutiert, ob es sinnvoll sei, Öffnungen für Dinge zu schaffen, die man noch nicht kenne, und diese dadurch zu einer allgemeinen Schrankenbestimmung zu erfassen. Eine solche Öffnung bringe eine enorme Rechtsunsicherheit mit sich. Diese müsse in sehr aufwendigen Prozessen zu Rechtssicherheit werden und die Erfahrungen der USA, in denen eine solche Schranke gegeben sei, zeige, dass dies nur in geringem Maße optimal funktioniere.

Als Beispiel sei die Buchsuche mit Google genannt, welche eine Möglichkeit für einen transformativen Werkgebrauch eröffne. Sowohl in der amerikanischen Rechtsprechung als auch in der Lehre sei es äußerst umstritten, ob dies *fair use* entspreche. Daraus folge, dass man möglicherweise außer einer Vielzahl von Prozessen nicht viel gewönne. Dies sei der Überzeugungskraft des Urheberrechts eher abträglich.

Abg. Brigitte Zypries (SPD) richtet ihre Frage an **Matthias Spielkamp** und nimmt Bezug auf dessen schriftliche Stellungnahme, in welcher er zum Modell der *three strikes* oder *two strikes* Ausführungen gemacht habe. Im politischen Raum werde die Debatte geführt, dass, soweit es um das Zugangserschwerungsgesetz gehe, aus Datenschutzgründen nicht gesperrt werden dürfe. Beim Urheberrecht seien Warn-

schilder jedoch möglich. Könnte man dies tatsächlich so differenziert sehen oder teile er ihre Einschätzung, dass eine Differenzierung nicht möglich sei, da die technischen Voraussetzungen jeweils dieselben seien und es folglich nicht auf den Inhalt des zu bewertenden Materials ankomme?

Matthias Spielkamp erklärt, dass der Vorschlag gemacht worden sei, Warnhinweise denjenigen Nutzern zu senden, die im Begriff seien eine urheberrechtsverletzende Handlung auszuführen. Er versteht, dass dies zur Aufklärung beitragen könne und es auch möglich sei, auf diese Weise Nutzer über eine bevorstehende Urheberrechtsverletzung ihrerseits zu informieren. In der Praxis sei dies jedoch technisch nur dann umsetzbar, wenn man eine Überwachung des gesamten Internetdatenverkehrs vornehme. Es stelle sich jedoch die Frage, wie realistisch es sei einen solchen Warnhinweis einzublenden. Es gebe schließlich keine Webseite, die urheberrechtsverletzende Handlungen ausführe. Nur von Menschen seien urheberrechtsverletzende Handlungen ausführbar. Wenn auf einer Webseite ein Musikstück ohne entsprechende Rechte zum Download angeboten werde, erfolge die Urheberrechtsverletzung erst mit dem tatsächlichen Download, d.h. die Tatsache, dass eine solche Webseite existiere, bedeutete nicht, dass auch eine Urheberrechtsverletzung vom Nutzer ausgeübt werde. Die Frage sei, ob man eine umfassende Überwachung für verhältnismäßig halte. Dies zu benennen, sei für eine ehrliche Diskussion unerlässlich. An dieser Stelle könne ein Vergleich zum System in China gezogen werden. Wenn von dort eine Webseite zu Menschenrechten in Tibet aufgerufen werde, könne die Sperrung dieser Webseite nur dadurch stattfinden, dass der gesamte Internetverkehr überwacht werde. Man müsse sich folglich darüber unterhalten, ob ein solches Vorgehen gewünscht werde. Es reiche nicht aus zu sagen, dass man zwar keine Überwachung, aber Warnhinweise einblenden wolle.

Abg. Sebastian Blumenthal (FDP) richtet seine Frage an **Dr. Sacha**

Wunsch-Vincent. Diese ziele auf dessen Erfahrungswerte ab, die er im Rahmen seiner Tätigkeit bei OECD und WIPO und somit auf UN-Ebene habe sammeln können. Es gebe in der deutschen Diskussion oft die große Sorge, man könne im

Internet mit kommerziell ausgerichteten Geschäftsmodellen kein Geld verdienen. Des Weiteren werde gesagt, dass bei Nutzern und Konsumenten keine Bereitschaft bestehe, Bezahldienste in Anspruch zu nehmen. Wie schätze er diesen Markt im internationalen Vergleich ein, welche Erfahrungswerte gebe es und welche Perspektiven sehe er?

Dr. Sacha Wunsch-Vincent führt aus, dass es, abgesehen von einigen Einzelbeispielen in Asien, weltweit kein Land gebe, wo der Bereich der mobilen Inhalte wesentlich weiter entwickelt sei, als in Deutschland. Die Erwartungen hinsichtlich Online-Dienstleistungen seien enorm hoch gewesen, aber bislang enttäuscht worden. Das Urheberrecht bzw. die Wahrung und die Verhandlung der Rechte sei nur ein Problem. Es entstünden neue Wertschöpfungsketten und Schaffungsprozesse, die einen langen Justierungsbedarf nach sich zögen. Wenn man internationale Zahlen heranziehe, sei die Zahlungsbereitschaft zwar von niedrigerem Niveau, aber prinzipiell wachsend. Dies sei jedoch auf ein fehlendes Angebot zurückzuführen und stelle die politische Herausforderung dar. In diesem Zusammenhang sei es wichtig, den Schöpfungsprozess besser zu verstehen. In der Diskussion werde noch immer von Urhebern und Nutzern als zwei sich widerstrebender Parteien gesprochen. In der Tat sei es allerdings so, dass sich diese Gruppierungen vermischten. Der Zusammenhang zwischen nicht-kommerziellen Inhalten und kommerziellen Inhalten werde noch nicht vollständig durchdrungen. Es wäre schade, diese Opposition von Nutzern und Schöpfern im Rahmen dieser Enquete-Kommission aufrecht zu erhalten. Schöpfer zehrten auch von anderen Schöpfern. Vergleichend zum Eigentum sei es für einen Ökonomen unvorstellbar, dass ein Musikstück Dasselbe sei wie ein Stück Land.

Abg. Sebastian Blumenthal (FDP) befragt **Prof. Dr. Gerald Spindler**, ob die Fokussierung auf den Begriff des geistigen Eigentums, der sowohl in den Eingangsaussagen als auch in den Fragen verwendet worden sei, für die aktuelle Debatte eher förderlich sei oder ob es Not tue, den Kontext an dieser Stelle etwas größer aufzuziehen.

Prof. Dr. Gerald Spindler erklärt, dass er weder etwas davon halte, den Begriff des geistigen Eigentums polemisch zu verwenden, noch eine Verabsolutierung und damit einhergehend einen völlig undifferenzierten Eigentumsschutz gutheiße.

Betrachte man das Urheberrecht, so habe man es dort mit zwei Ausprägungen zu tun. Auf der einen Seite habe man eine persönlichkeitsrechtliche Ausprägung, welche jedoch gerne vergessen werde. Ein geschaffenes Werk, sei es eine Skulptur oder ein Text, enthalte einen Teil der eigenen Persönlichkeit. Hier spielten demzufolge Persönlichkeitsrechte eine Rolle. Im Rahmen des Internets sollte diese Rolle nicht außer Acht gelassen werden. Davon zu trennen seien die gesamten Fragen der Verwertungsrechte und der ökonomischen Interessen. Dort werde im Allgemeinen von Property Rights gesprochen und es stelle sich die Frage, welche Anreizwirkungen von diesen ausgingen, wo sie sinnvoll seien und wo ein Konflikt durch Blockierung des Zugangs zu Informationen austariert werden müsse.

Abschließend fasst **Prof. Dr. Gerald Spindler** zusammen, dass er weder etwas davon halte, den Begriff des geistigen Eigentums als Kampfbegriff zu verwenden noch einer völlig undifferenzierten Verwendung zustimmen könne.

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.) richtet ihre Frage an **Matthias Spielkamp** und **Prof. Dr. Peter Tschmuck**. Sie stellt dar, dass die Enquete-Kommission langfristige Empfehlungen geben solle. Dies, jedoch bezogen auf das Internet und den damit verbundenen Entwicklungen, laut aller Gutachter schwierig sei. Dennoch zeige sich, wie **Prof. Dr. Thomas Dreier** in seiner Stellungnahme ausgeführt habe, wie breit diese Empfehlungen eigentlich angelegt werden müssten und wo ein Gleichgewicht herzustellen sei. Vor diesem Hintergrund werde in den Stellungnahmen entweder davon gesprochen gar nichts zu ändern, nachzujustieren oder über einen Systemwechsel nachzudenken. Betrachte man nun die Möglichkeiten für Innovationsprozesse, also für kreative Prozesse, sowohl im kommerziellen als auch im nicht-kommerziellen Bereich und würde man sich diesbezüglich mit Fragen der Schrankenregelung und Fragen der Bildung, Wissenschaft und Forschung, dem kollaborativen Arbeiten im Netz oder eben vergleichbaren Prozessen

auseinandersetzen, stelle sich die Frage, ob es nicht sinnvoll sei, dass diese Enquete-Kommission versuche, in ihrer Empfehlung über einen Systemwechsel nachzudenken. Bekanntermaßen werde über eine Trennung von Urheber- und Werkschutz bereits in diversen Veröffentlichungen diskutiert.

Matthias Spielkamp betont, dass dies natürlich eine der entscheidenden Fragen sei. Die Beachtung vor allem internationaler Regelungen sei in verschiedenen Stellungnahmen sowohl schriftlich als auch mündlich angesprochen worden. Er wünsche sich jedoch, dass man darüber nachdenke, ob eine solche Veränderung des Urheberrechts gelingen könne und ob damit auch die gewünschten Ziele zu erreichen seien. Diese Einlassung sei unter anderem damit kritisiert worden, dass dies die Position des Urherbers eher schwächen anstatt stärken werde. Eine Trennung von Urheberpersönlichkeitsrechten und Verwertungsrechten habe zur Folge, dass die Urheber gegenüber den Verwertern noch stärker benachteiligt würden. Da man diese Gefahr aber kenne, könne man die Chance nutzen, um das Verhältnis neu zu diskutieren. Zur Aussage, dass der urheberrechtliche Schutz kaum etwas zum Einkommen bzw. Auskommen der Verwerter beitrage, habe bereits **Dr. Sacha Wunsch-Vincent** die Kritik angebracht, dass es für diese Behauptung kaum empirische Beweise gebe. Stellvertretend sei an dieser Stelle auf die Studien von Prof. Martin Kretschmer der Bournemouth University verwiesen. Diese zeigten relativ deutlich, dass der urheberrechtliche Schutz im Verhältnis der Urheber zum Verwerter relativ wenig bringe. Vor diesem Hintergrund müsse man sich die Frage stellen, wie man das System neu ausrichten könne. Zur Lösung könne er an dieser Stelle wenig sagen, erachte eine genauere Betrachtung dieser Regelung aber für lohnenswert.

Prof. Dr. Peter Tschmuck plädiert für einen Systemwechsel. Ihm sei bewusst, dass internationale Regeln einzuhalten seien. Deutschland habe aber auf Grund seiner internationalen Bedeutung die Möglichkeit, sowohl auf EU-Ebene als auch bei internationalen Verträgen Druck auszuüben und alternative Wege aufzuzeigen. Die Gesellschaft müsse zudem ihre Chance der Mitgestaltung nutzen.

In der analogen Welt sei es gangbares Geschäftsmodell gewesen, dass der Urheber durch das Urheberrecht geschützt sei, aber dem Verwerter durch das Vertragsrecht die Möglichkeit eingeräumt werde, möglichst exklusiv alle Rechte wirtschaftlich nutzbar zu machen. Dies habe sich mittlerweile verändert. Man müsse von diesem Ausschließlichkeitsdenken wegkommen. Ein modulares Urheberrecht sowie Creative Commons Lizenzen seien bereits angesprochen worden. Dadurch habe der Nutzer die Chance klar zu artikulieren, welche Nutzungsformen er ermöglichen und welche er sich vorbehalten wolle.

Dies sei unter den gegebenen Bedingungen nicht möglich, da eine exklusive Rechteinhabung erteilt werden müsse. Hier könne man Flexibilität einbauen und die Nutzer stärken. Auch im Urhebervertragsrecht könne man die Urheberrechtsinteressen stärken und die aktuellen sehr starken und exklusiven Rechte der Verwerter bis zu einem gewissen Grad zurückstufen. Dies ließe sich in Richtung stärkerer Pauschalvergütungsmodelle fortführen, sodass letztendlich doch die Möglichkeit bestehe, dass im Rahmen einer privaten Nutzung ein Geldfluss zu den Urhebern und Urheberinnen stattfinde.

Weiterhin müsse über eine möglicherweise unterschiedlich ausgestaltete Kulturflatrate diskutiert werden. Denkbar sei eine Filmflatrate oder Musikflatrate. Man könne dies auch problemfeldbezogen aufarbeiten und analysieren, welche Auswirkungen sich für einzelne Bereiche ergäben. Es sei wichtig, darüber nachzudenken, wie die Verwertungsgesellschaft in Zukunft funktionieren solle. Wenn man eine Kulturflatrate etablieren wolle, müsse man vorher auch einen anderen legislativen Rahmen setzen, damit die Verwertungsgesellschaften vor diesem Hintergrund besser funktionieren.

Zusammenfassend seien drei Elemente genannt, die es zu ändern gelte: das Verwertungsgesellschaftenrecht, das Vertragsrecht und das Urheberrecht. Darüber hinaus sei stärker in der Kartellgesetzgebung darauf zu achten, dass die marktbeherrschende Stellung, die in vielen Industrien bestehe, stärker kontrolliert, wenn nicht aufgebrochen werde.

SV Dr. Jeanette Hofmann fragt **Prof. Dr. Peter Tschmuck**, ob er die Skepsis, die **Prof. Dr. Thomas Dreier** gegenüber dem Modell der Kulturflatrate geäußert habe, teile, oder ob er einem solchen Modell optimistischer gegenüberstehe, sei zu beantworten, ob er sich vorstellen könne, dass die Content-Wirtschaft auf Grund der drastisch fallenden Transaktionskosten selbst ein solches Modell in Betracht ziehen könne.

Prof. Dr. Peter Tschmuck greift das Argument der Kulturflatrate auf und erläutert, dass die Privatwirtschaft bereits über solche Modelle nachdenke und diese im Grunde genommen bereits umgesetzt würden. Es seien rein marktwirtschaftliche Lösungen vorhanden, in deren Rahmen ein gesamter Bestand an Rechten zur Nutzung, beispielsweise an Internetserviceprovider, übertragen werde. Genannt seien z. B. Modelle in Dänemark oder Großbritannien, wobei davon auszugehen sei, dass es sicherlich immer mehr würden.

Aus Sicht der Zivilgesellschaft sei es nachteilig, dass in diese Geschäftsbeziehungen nicht mehr hineingesehen werden könne und eine Nachprüfung, inwiefern die Zahlungsströme aussähen und wie die Kreativen, die Musikschaftenden, die Filmschaftenden usw. davon profitieren könnten, nicht möglich sei. Demzufolge werde es unter Ausschaltung der Verwertungsgesellschaft sehr wohl zu privaten, marktwirtschaftlichen Lösungen kommen, welche er jedoch nicht für wünschenswert halte.

Hinsichtlich des Aussehens einer solchen Kulturflatrate werde immer wieder auf Pauschalvergütungsmodelle verwiesen, wie es sie bereits in Deutschland und Österreich gebe. An dieser Stelle seien die Modelle der Leerkassettenvergütung oder Geräteabgaben genannt, die auch auf Grund des technologischen Wandels eingeführt worden seien. Man habe auch hier nicht von vornherein wissen können, welche Entwicklungen sich vollziehen werden und welcher Regelungsbedarf erforderlich sei. Daher müsse nachjustiert werden.

Davon ausgehend sei es für den Gesetzgeber unmöglich, alle Details einer Kulturflatrate im Vorfeld zu regeln. Es müsse der Verwertungsgesellschaft im Rahmen eines Verhandlungsprozesses überlassen werden, wie beispielsweise Verteilungsregeln zwischen Sparten und innerhalb der Sparten auszusehen haben. Der große Vorteil einer solchen Kulturflatrate sei, dass durch die bestehenden technischen Möglichkeiten eine nutzungsgerechte Abrechnung erfolgen könne. Ein Nachteil der bisherigen Pauschalisierungsmodelle sei, dass man die eingenommenen Gelder nach irgendwelchen Kriterien verteilen müsse. Nun jedoch könne man in die Nutzung hineinschauen und eine entsprechende Verteilung vornehmen.

Prof. Dr. Peter Tschmuck empfiehlt, dass die Kulturflatrate nur für die nicht-kommerzielle Nutzung gelten solle. Dies bedeute jedoch nicht, dass kommerzielle Geschäftsmodelle verloren gingen, wie auch die ihm von wissenschaftlicher Seite zur Verfügung stehenden Daten überhaupt nicht nahelegten. Es werde vielmehr ein duales System ermöglicht, das die Musiknutzer oder die Filmmutzer entkriminalisiere und gleichzeitig ein legales und auch kommerziell nutzbares System ermögliche.

SV Dr. Jeanette Hofmann fragt **Dr. Sacha Wunsch-Vincent**, wie er zu Prof. Dr. Reto Hiltys Vorschlag stehe, der Monopolstellung vieler Content-Anbieter mit Zwangslizenzen zu begegnen. Sei dies ein geeignetes Instrument, um mehr Wettbewerb im Bereich der Informationsökonomie zu erreichen?

Dr. Sacha Wunsch-Vincent bemerkt eingangs, dass es auf Basis der vorhandenen empirischen Daten international sowie national ganz deutlich Monopolsituationen durch alle Content-Industrien hinweg gebe, was sich auch in den letzten Jahren durch das Internet nicht geändert habe. Diese Konzentration sei tendenziell eher steigend. Es ergebe sich dort im Prinzip ein Nadelöhr, welches problematisch für alle anderen Parteien sei. Zunächst sei der Urheber genannt. Es sei bereits von der Marktmacht des Verwerters gegenüber dem Urheber gesprochen worden. Diese sei auf ein Problem der Informationsasymmetrie zurückzuführen. Für den Nutzer sei zumindest vor der Einführung des Internets diese Marktmacht

eindeutig in der Preisgestaltung spürbar gewesen. Diese habe sich leicht angepasst. Aber es entstehe auch zunehmend ein Problem für neue Informationsdienstleister, weil diese im Prinzip von Urhebern und Verwertern die Rechte bereitgestellt bekommen müssten, um Innovation tätigen zu können. Dies habe zu einer Verlangsamung von Prozessen geführt und somit zu einer Enttäuschung über die Online-Dienste, die momentan verfügbar seien. Im Prinzip sei die Inhalte-Industrie selbst ein Opfer dieser Komplexität geworden und versuche nun, fast alles noch komplizierter zu machen. Diese Rechnung werde seines Erachtens jedoch nicht aufgehen.

In der neuen Wertschöpfungskette müsse man sich aber auch fragen, wo eigentlich die Marktmacht heute liege und ob es nicht eine Verschiebung der Marktmacht gebe. Konkret sei dies eine Frage bei einem kürzlich stattgefundenen WIPO-Seminar gewesen. Was sei heutzutage eigentlich die *essential facility*? Der Inhalt sozusagen, die Plattform oder das Gerät? Die Marktmacht habe sich hier ganz eindeutig verlagert. Als Ökonom denke man gerne über den künftigen Wettbewerb nach und wie man die Rahmenbedingungen so gestalte, dass der Markteintritt von innovativen, jungen Firmen noch gewährleistet sei. Vor einigen Jahren haben noch Einige die romantische Ansicht vertreten, dass eine Demokratisierung von Inheldienstleistungen stattfinde und jeder überall publiziere. In der Tat seien Informationsdienstleistungen im Internet fast noch konzentrierter auf gewissen Seiten, ganz nach dem Prinzip *the winner takes all*. Dies sei zwar nicht für alle Bereiche zutreffend, es komme aber auf die Konzentration an.

Er sei der Meinung, dass die Pauschalabgaben und die Ausnahmen, die bestünden, im Urheberrecht bereits eine gewisse Art von Zwangslizenzen darstellten. Wenn man eine Pauschalvergütung geleistet habe und die in Anspruch genommenen Schranken durch neue Gesetze und AGBs eingeschränkt würden, sei dies juristisch problematisch. Hier müsse man überlegen, inwiefern man Ausnahmen klarer zu gestalten habe.

Zwangslizenzen entsprächen auch einer Kulturflatrate. Im Rahmen der Musikstudie, die er gemacht habe, habe man *back-of-the-envelope calculations* durchge-

führt und über verschiedene Länder hinweg jeden Internetnutzer mit drei Euro belastet. Hier komme ein ganz großer Kuchen zusammen. Die Frage sei, warum die Industrie diesen Kuchen nicht haben wolle. Es sei keine gesetzgeberische Kulturflaute im Sinne der französischen notwendig, sondern eine Bündelung von Rechten durch Internetprovider und andere Provider sei vollkommen ausreichend. Er vermute, dass dies wahrscheinlich auf Grund der Transaktionskosten, die dahintersteckten, nicht stattfinde oder dass dominante Industrie-Sparten vielleicht existierende Geschäftsmodelle noch ein bisschen aufrecht erhalten wollten. In diesem Falle sei das juristisch problematisch.

Der **Vorsitzende** bittet **Frau Frier-Obad (Sekretariat)**, um die Fragen aus der interessierten Öffentlichkeit sowie eine kurze Darstellung der bisherigen Sitzungsverfolgung.

Frau Frier-Obad berichtet, dass das Forum auf der Kommissionsseite 25 *threads* mit ungefähr 70 Beiträgen enthalte und für die öffentliche Anhörung zum Urheberrecht 15 konkrete Fragen von sieben Nutzern eingereicht worden seien.

Der „**18. Sachverständige**“ richte seine Fragen an **Prof. Dr. Thomas Dreier** hinsichtlich des Urheberrechtsverständnisses in der Bevölkerung. Könne man bei der aktuellen sehr abstrakten Ausgestaltung des Urheberrechts erwarten, dass ein relevanter Teil der Endnutzer Sinn und Zweck dieser Konstruktion erkenne oder müsse Konzept und Sinn der Konstruktion Urheberrecht schon Jugendlichen in der Schule vermittelt werden, um Verständnis für das Rechtsgut zu etablieren?

Prof. Dr. Thomas Dreier antwortet, dass Aufklärung sicher eine notwendige und lobenswerte Arbeit sei, die vollzogen werden müsse. Gesetze, die bei den Adressaten nicht ankämen, seien per se problematisch und man habe bei den Gesetzen ein Durchsetzungsdefizit.

Es gebe offensichtlich einen gewissen Widerspruch, auf den **SV Prof. Dieter Gorny** eingangs bereits hingewiesen habe. Auf der einen Seite hätten 90 Prozent der Befragten durchaus ein Rechtsbewusstsein oder auch ein Unrechtsbewusst-

sein, welches vielleicht nur im Bereich des MP3-Filesharing vorläge. Auf der anderen Seite stehe dies der Zahl gegenüber, dass sich im Grunde 85 Prozent der Bevölkerung auch dann rechtstreu verhielten, wenn sie sich auch „nicht-rechtstreu“ verhalten könnten, d.h. wenn ihnen niemand über die Schulter schaue. Hier bestehe offensichtlich ein Missverständnis. Wie könne dieses Missverständnis zu Stande kommen? Vermutlich entstehe es dadurch, dass es einen großen Bereich der urheberrechtlich relevanten Tätigkeiten der Privaten gebe, die von den Nutzern aber nicht als urheberrechtlich relevant wahrgenommen würden.

Wer folglich einen Bob Dylan Song an seinem Küchentisch nachspiele und diesen auf YouTube hochlade, nehme dies einfach als private Handlung als solche wahr. Es sei zu vermuten, dass man dann nicht auf die 90 Prozent, die **SV Prof. Dieter Gorny** angesprochen habe, komme. Wenn man dann aber das Gesetz bemühe, könne man selbstverständlich zu dem Schluss, dass es sich um eine öffentliche Handlung halte, weil sie eben in dieser Öffentlichkeit des Internets und damit weltweit und eben nicht mehr in der Küche des Betreffenden oder in der Wohnstube stattfinde. Hier liege ein gewisser Widerspruch vor, den man einerseits gesetzlich, aber auf jeden Fall auch durch Aufklärung versuchen könne aufzulösen.

Der „**18. Sachverständige**“ möchte von **Wolfgang Schimmel** wissen, wie verhindert werden könne, dass Konsumenten, z.B. von Musikstücken, mehrfach das Recht erwerben müssten, dieses Musikstück zu konsumieren, beispielweise auf Schallplatte, auf CD, auf DVD und so weiter. Wie könne das Nutzungsrecht an urheberrechtlich geschützten Inhalten nachgewiesen und weiterveräußert werden, wenn es keine Bindung an ein Medium gebe?

Wolfgang Schimmel erläutert, dass zu traditionellen Zeiten, als urheberrechtlich geschützte Stücke vertrieben worden seien, der Konsument das, was er erworben habe, auch nach Hause habe tragen können. Dies sei heute nicht mehr der Fall. Früher sei er durch das Eigentum an einem Vervielfältigungsstück geschützt gewesen, mittlerweile würden aber nur digitale Kopien in Kombination mit irgendwelchen Lizenzen vertrieben. An dieser Stelle sei nun der Gesetzgeber gefordert

ein vernünftiges Lizenzvertragsmodell mit den Endnutzern im BGB zu verankern, aus welchem sich ergebe, welche Rechte dem Nutzer zustünden, wenn er schon kein materielles Gut mehr bekomme.

Dies sei ein wesentlicher Punkt, an dem ein hoher und aktueller Regelungsbedarf bestehe. **Wolfgang Schimmel** stellt die Frage, wer der Anwesenden das letzte Softwareupdate heruntergeladen und das Häkchen „Ich stimme zu“ erst gesetzt habe, nachdem er wirklich alles durchgelesen habe. Dies mache niemand mehr. Es seien jedoch irgendwelche Lizenzvereinbarungen im Umlauf, die zwar massenhaft akzeptiert würden, aber niemand kenne. Dies sei ein nicht tragbarer Zustand.

Es sei ein absolut nachvollziehbares und verständliches Interesse der Verbraucher, die Lizenzen, die sie an einem Musikstück, an einem Buch oder anderem erworben hätten, weiter nutzen zu dürfen und weiter nutzen zu können, auch wenn das ursprüngliche Trägergerät defekt sei oder nicht mehr nachgeliefert werden könne.

Mit dem Instrument der Privatkopie sei dieses Problem weitestgehend gelöst worden. Wer keinen Vinylplattenspieler mehr zu Hause habe, dürfe seine Vinylplatten auf CD oder andere Trägermedien kopieren und privat weiter nutzen. Dies sei ein wichtiger Punkt, der auch in der Gesetzgebung erhalten bleiben müsse, sonst verliere dieses Angebot auf Seiten der Nutzer oder der Käufer an Akzeptanz und dies läge nicht im Interesse der Beteiligten.

Der **Vorsitzende** leitet zur zweiten Fragerunde mit dem Schwerpunkt Vertriebsformen und Vergütungsmodelle über.

Zweite Fragerunde

Vertriebsformen und Vergütungsmodelle

SV Dr. Bernhard Rohleder fragt **Matthias Spielkamp**, vor dem Hintergrund zweier Gruppen von Kreativen, zum einen die, die sich an der untersten Existenzgrenze bewegten und zum anderen einige Spitzenstars, welche der beiden Gruppen mehr unter dem Internet der heutigen Prägung leide und was man im Sinne des Vertriebs und der Vergütung tun könne, um diejenigen, die des besonderen Schutzes bedürfen, tatsächlich zu unterstützen?

Matthias Spielkamp konstatiert, dass dies das Grundproblem sei. Die Situation sei in allen Branchen unterschiedlich. Am Beispiel der Wissenschaftsbranche, insbesondere beim Thema Open Access, sei die Lösung relativ einfach. Wissenschaftler bestritten ihren Lebensunterhalt nicht mit der Lizenzierung derartiger Software. Somit könne die Forderung zur Veröffentlichung dieser Leistungen anders aussehen als etwa bei der Musikindustrie, wo die Künstler von ihren Werken leben möchten, viele es jedoch nicht könnten.

Seiner Einschätzung nach haben die „Superstars“ am wenigsten unter dem Internet heutiger Zeit zu leiden, was auch auf andere Einnahmequellen zurückzuführen sei. Andererseits habe sich auch ein Modell namens „Netlabels“ etabliert, bei dem die Musik kostenlos vertrieben werde. Dies eröffne Künstlern, die bisher keinen Plattenvertrag bekommen hätten, die Chance, ihre Musik auf einem kostengünstigen Vertriebsweg bekannt zu machen um so ein kleines Einkommen zu erwirtschaften.

Die Lösung der Situation sei ebenfalls branchenabhängig. Entscheidend sei jedoch, schon bei den Vertragsbedingungen darüber nachzudenken, ob man diese nicht zugunsten der Urheber anpassen könne.

Abg. Thomas Jarzombek (CDU/CSU) fragt den Sachverständigen **Wolfgang Kopf**, wie er die Situation des Aufbaus von Plattformen für audiovisuelle und printme-

diale Inhalte sehe, insbesondere im Hinblick auf die bisher etablierte Plattform von Apple, und welche juristischen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen er aus Sicht der Enquete-Kommission für regelungsbedürftig halte.

Wolfgang Kopf stellt dar, dass Apple mehrere Aspekte habe. So sei es gelungen, die „usability“, also die Handhabbarkeit von Inhalten, so zu gestalten, dass Unmengen von verschiedenem Content einer großen Anzahl von Nutzern per Bezahlung zugänglich gemacht werden könne. Ein Nachteil dieses Geschäftsmodells sei es, dass durch die Generierung einer Wertschöpfungskette mit Endgeräten eine beachtliche Marktmacht aufgebaut worden sei. Dies führe im Moment dazu, dass Apple die Konditionen diktiere.

Seitens der Telekom AG setze man sich für offene Plattformen ein, um die geschlossene Wertschöpfungskette wieder aufzubrechen. Die europäische Mobilfunkindustrie habe ein sehr großes Interesse daran, dass es viele verschiedene softwarebasierende Anwendungen gebe, welche dieselben Inhalte auf andere Plattformen übertragen könnten. Die zentrale Frage bei der Bereitstellung einer großen Masse von Inhalten sei die Herkunft und die Verteilung der Urheberrechte, vor allem im Hinblick auf eine Verringerung der Transaktionskosten. Insoweit müsse in der Content Industrie ein Umdenken einsetzen, als man durch die Verbreitung und den Verkauf von Inhalten auf Plattformen noch mehr Nutzer erreiche. Der Vorschlag der Telekom AG sei die Einrichtung eines europäischen „Clearing House“, damit Klarheit darüber bestehe, wo Rechte liegen und wie man sich an Rechteinhaber wende könne.

Abg. Thomas Jarzombek (CDU/CSU) fragt noch einmal nach den kartellrechtlichen Aspekten für das Erstellen neuer Plattformen.

Wolfgang Kopf erläutert, dass man sich dieser Problematik bereits genähert habe, ein kartellrechtliches Missbrauchsverfahren aber mit vielen Hürden verbunden sei. Momentan sei man jedoch noch in der Phase zu versuchen, auf kommerziellem Weg zu konkurrieren.

SV Dr. Wolfgang Schulz fragt **Dr. Sacha Wunsch-Vincent**, ob er aus Beobachtungen in aller Welt Modelle für Kreativität kenne, welche auf anderen Prinzipien beruhten, aber eine ebenso vernünftige Incentivierung schafften wie das derzeitige Praktizierte, das „den Kreativen“ Ausschließlichkeitsrechte zubillige oder bedürfe das aktuelle Modell nur einer Anpassung?

Dr. Sacha Wunsch-Vincent betont einleitend, dass es nur eine spartenspezifische Antwort geben könne. Die Vorstellung, dass die Intermediäre herausfallen und der Urheber direkt mit dem Abnehmer in Kontakt treten könne, sei eine etwas romantische Sicht der Dinge. In vielen Branchen, wie etwa der Filmindustrie, sei jedoch das Zusammenspiel zwischen beiden Parteien sehr bedeutend.

Er führt aus, dass es verschiedene neue Geschäftsmodelle gebe. Dazu gehörten die sogenannten donation oder voluntary contributions, wie diese bei Wikipedia oder im Open Source Bereich genutzt würden. Darüber hinaus könne man auch den Urhebern selbst eine Plattform geben und deren Werke dann mit Mikrozahlungen vergüten, um deren Kosten zu kompensieren. Beispiele aus dem Ausland, die ihm bekannt seien, zielten vor allem darauf ab, den Wert des eigentlichen Angebots zu steigern, in dem es ergänzt und bereichert werde und somit mehr Einnahmen erzielen könne. Diese Beispiele zeigten, dass es abseits der starren Nutzer-Urheber-Abgrenzung, die seines Erachtens ökonomisch und praktisch relativ falsch sei, erfolgreiche Geschäftsmodelle geben könne.

SV Cornelia Tausch fragt **Matthias Spielkamp**, in welchem Umfang sich die Bedeutung und die Kenntnisse des Urheberrechts für die Verbraucher weiterentwickelt haben und welche Rolle insbesondere Lizenzbestimmungen und Allgemeine Geschäftsbedingungen spielten.

Matthias Spielkamp fasst zusammen, dass es hauptsächlich um Geschäftsbedingungen gehe, die sich auf unkörperliche Güter beziehen. Er verweist in diesem Zusammenhang noch einmal auf die Antwort von Wolfgang Schimmel, ob über-

hauptsächlich jemand schon einmal die Geschäftsbedingungen gelesen habe, die er beim Kauf von Gütern anerkannt habe. Vor allem im Bereich des Kreativschaffens stelle sich oft die Frage, was man überhaupt kaufe bzw. welche Rechte. Dies liege daran, dass die Geschäftsbedingungen kompliziert seien und sich zudem ständig änderten. So könne man eine große Musiksammlung, die man über Jahre gesammelt hat, nicht einfach verkaufen. Die sei aus Nutzer- und Verbrauchersicht eine ziemliche Katastrophe.

Er halte den Gegensatz, dass sich 90 Prozent der Nutzer im Klaren seien, dass sie eine urheberrechtsverletzende Handlung begingen, es aber trotzdem machen, für konstruiert. Eine wissentliche Nutzung müsse im Gegenzug nicht bedeuten, dass diese urheberrechtliche Regelung gleichzeitig von den Nutzern anerkannt werde - das seien zwei unterschiedliche Dinge. iRights etwa betreibe selber Aufklärung bei den Nutzern in Urheberrechtsfragen. Im Ergebnis könne es darauf hinauslaufen, dass jemand diese rechtliche Situation eben nicht akzeptiere.

Er sei davon überzeugt, dass es Handlungsbedarf auf Seiten der Verbraucherrechte gebe.

SV Cornelia Tausch fragt, ob **Matthias Spielkamp** weitere Beispiele dafür kenne, dass über Allgemeine Geschäftsbedingungen oder Nutzungsbeschränkungen gegenüber dem Urheberrecht eingeschränkt werden.

Matthias Spielkamp antwortet, man könne im Grunde genommen bei allen unkörperlichen Gütern davon ausgehen, dass die Lizenzbedingungen vorsehen, diese Produkte nicht weiterzuverkaufen.

SV Cornelia Tausch präzisiert ihre Frage auf Beispiele, die jenseits des Verkaufens stehen.

Matthias Spielkamp weist darauf hin, dass es viele komplizierte Unterscheidungen gebe hinsichtlich des Verleihens, Weitergebens oder Aufspielens auf unter-

schiedliche elektronische Geräte, je nachdem um welches Produkt es sich handle. Am Beispiel des e-books sei dies sehr gut zu verdeutlichen. Es gebe vier verschiedene DRM-Systeme (Digital Rights Management), die verhinderten, dass sich dasselbe e-book auf verschiedenen Geräten mit unterschiedlicher Software lesen lasse. Es sei Käufern daher schwer zu vermitteln, Bücher zum vollen Preis kaufen zu müssen, die dann nur auf einem Gerät lesbar seien.

Abg. Sebastian Blumenthal (FDP) fragt **Prof. Dr. Spindler**, welche Vor- und Nachteile er bei dem fair use Modell aus den USA sehe und welche Kenntnisse er von den Erfahrungswerten habe, die daraus generiert werden. Inwieweit könne dies eine Referenzbeispiel für Deutschland sein.

Prof. Dr. Gerald Spindler antwortet, er sehe vor allem die damit verbundene Rechtsunsicherheit im System. Man bekomme zunächst nur Entscheidungen zur Kenntnis, die an die Gerichte herangetragen werden. Da könne es je nach Sachlage relativ lange dauern, bis sich eine einheitliche Rechtsprechung herausgebildet habe. Dies sei sicherlich von Nachteil. Jedoch stelle er sich Frage, ob ein parlamentarisches System wirklich so viel besser sei und schneller reagieren könne. Er erläutere dies an der Entwicklung der Information Society Richtlinie auf der europäischen Ebene. Es habe sehr lange gedauert, bis man den Schrankenkatalog verabschiedet habe, dem ein sehr schwieriger Konsensfindungsprozess vorangegangen sei, der sich über eine Dauer von 10 bis 12 Jahren hingezogen habe.

Bei Gegenüberstellung beider Modelle spreche doch einiges dafür, eine Generalklausel zu verwenden, da sie sich relativ schneller an neue Technologien anpassen lasse. Er verweise auf das Beispiel von Prof. Dr. Peifer bezüglich Google Books in den USA. Dies zeige, wie gesellschaftliche Konflikte mit Hilfe einer class action (Sammelklage) auf Seiten der Gerichte ausgetragen und dann breitflächig gesteuert worden seien.

Das Beispiel der Bildersuchmaschinen verdeutliche jedoch auch, dass die Gerichte schnell konsensfähige Lösungen finden könnten, die von der breiten Gesell-

schaft mitgetragen und von der Internet- und Contentindustrie umgesetzt werden. Dies zeige deutlich, dass Fair Use auch schnell konsensfähige Lösungen finden könne. Insgesamt sehe er gerade bei schnellen Technologieschüben und einem dem gegenüberstehenden komplexen parlamentarischen Willensbildungsprozess, die Vorteile eines Fair Use Systems. Nichtsdestotrotz wisse er, dass es aufgrund der derzeitigen europäischen Informationsrichtlinie nicht möglich sein werde, dies umzusetzen. Er schlage jedoch als Kompromiss vor, Analogien zu manchen Schranken zu bilden, die nicht so weit gefasst wie eine Generalklausel und nicht so eng wie Schranken gezogen seien.

Abg. Dr. Petra Sitte fragt **Matthias Spielkamp**, welche notwendigen Veränderungen bei den Schranken in der Wissenschaft und in der Bildung er sehe und welche Interessen durch diese Veränderungen geschützt seien bzw. wer gegebenenfalls das Nachsehen habe. Gebe es eine denkbare Variante, wie man dafür Sorge trage könne, dass Fragen der Monopolbildung eine Rolle spielen.

Matthias Spielkamp geht näher auf die Veränderung der Arbeitsweise der Wissenschaftler ein. Er erläutert, es sei noch nicht vollständig erkannt, wie stark diese sich in letzter Zeit verändert habe. Man könne heutzutage immer weniger vom Wissenschaftler sprechen, der aus sich heraus originäre Werke schaffe. In den Naturwissenschaften sei dieses Thema bereits seit längerem ad acta gelegt, während es in manchen Geistes- und Gesellschaftswissenschaften mitunter noch anders sei. Es sei durchaus wünschenswert Regelungen zu schaffen, die es Wissenschaftlern erlaubten, Open Access zu publizieren, wenn es um den Zugang zu Wissen gehe. Er führt an, dass es das Argument gebe, dass solche Regelungen gar nicht notwendig seien, da es jedem Wissenschaftler freigestellt sei zu publizieren. Er betont jedoch, dass man die Realität verkenne, denn auch an anderer Stelle argumentiere man mit Situationen, bei denen die Akteure nicht ohne großen Schaden eine Handlung ausführen könnten, die sie gerne möchten. Er plädiere daher für eine Regelung, die ein unabdingbares Zweitveröffentlichungsrecht vorsehe. Dies bedeute gleichzeitig, dass die Verlage ihre Geschäftsplanung neu überdenken

müssten, die in der Abschaffung der ausschließlichen Lizenzen oder in der Erschließung neuer Geschäftsmodelle liegen könne.

Abg. Dr. Petra Sitte fragt **Matthias Spielkamp**, ob er die speziellen Unterschiede in der Verlagsbranche hinsichtlich kartellrechtlicher Überlegungen noch einmal spezifizieren könne.

Matthias Spielkamp konstatiert, dass sich ein großer Marktteilnehmer besser auf die veränderte Situation einstellen könne, als ein kleiner. Verlage wie Springer und Elsevier böten seit langem Möglichkeiten für Wissenschaftler, via Open Access zu publizieren und hätten ihre Geschäftsmodelle schon länger umgestellt. Es bestehe daher die Gefahr, dass kleine Verlage weiter unter Druck gerieten, was nicht zuletzt daran liege, dass sie die Zeichen der Zeit nicht erkannt hätten.

SV Constanze Kurz fragt **Prof. Dr. Peter Tschmuck**, welche Schutzfristen er für angemessen halte. Insbesondere im Kontext mit der Einführung eines pauschalier-ten Bezahlmodells, welches eine Verkürzung der Schutzfristen nach sich ziehen könnte.

Prof. Dr. Peter Tschmuck erläutert zunächst die aktuelle Situation. Auf EU-Ebene werde gerade über längere Schutzfristen diskutiert. Die EU-Kommission habe 95 Jahre vorgeschlagen, jedoch sei noch ein Kompromiss über die tatsächliche Dauer der Verlängerung zu finden. In den USA sei dies schon geschehen.

Er stellt dar, dass es rein historisch gesehen eine ständige Verlängerung der Schutzfristen gegeben habe. Er beschäftige sich hauptsächlich mit der Musikindustrie und beziehe daher seine Überlegungen größtenteils auf diese Branche. Nichtsdestotrotz solle man darüber nachdenken, ob nicht auch Veränderungen in anderen Industriezweigen nötig seien. Seiner Ansicht nach sei die Schutzfrist von 50 Jahren auf mechanische Rechte eine zu lange Zeit. Er plädiere daher für eine Absenkung der Frist auf 20 Jahre. Er begründet dies zunächst damit, dass die Wertschöpfung in der Musikindustrie meist direkt nach Produktion erfolge. Auch

wenn Musiklabels noch Jahre nach der Veröffentlichung der Werke Einnahmen verzeichnen könnten, sei es nicht so, dass sie auf diese unbedingt angewiesen seien.

Er glaube, dass durch eine Verkürzung der Fristen der Wettbewerb in diesen Industrien sogar verstärkt werde und Innovationen dadurch gefördert werden könnten, in dem man Neuproduktionen, neue Genres und Künstler ausprobieren. Zudem würde dies die Nutzer besser stellen.

Seiner Einschätzung nach ist es aus Sicht der Urheber nicht mehr nötig, die Rechte über ein oder sogar zwei Generationen hinweg zu schützen. Eine Beschränkung auf die Lebensdauer des Urhebers sei ausreichend.

Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) wendet sich an **Wolfgang Schimmel**, wie seine Einschätzung bezüglich eines Leistungsschutzrechts im journalistischen Bereich aussehe und wie dieses sich auf Urheber und Journalisten generell auswirke.

Wolfgang Schimmel antwortet, er beziehe die Frage auf das Leistungsschutzrecht von Verlegern. Man müsse sich zunächst im Klaren sein, dass man bei Eigentumspositionen zwangsläufig von Monopolen rede. Wenn eine Privatperson etwas verkaufen möchte, dessen Eigentümer sie ist, sei sie automatisch Monopolist. Wer diese Monopole in Frage stelle, solle ich darüber im Klaren sein, dass er dies gleichzeitig für das Grundrecht des Geschäfts und somit die Nutzungs-, Verfügungs- und Verbotsgeschäfte tue.

Im Verlegerleistungsschutzrecht sei darüber diskutiert worden Sprache zu monopolisieren. Dies sei jedoch gar nicht beabsichtigt. Vielmehr gingen die Verlage davon aus, dass es sinnvoll wäre für die Nutzung von frei im Internet verfügbarer Periodika einen Vergütungsanspruch zu realisieren. Dies sei ökonomisch nachvollziehbar und als Kompensation zu sehen. Schließlich gebe es eine Reihe großer Unternehmen, die früher komplette Pakete verschiedener Zeitungen und Zeit-

schriften abonnierten, diese jedoch mittlerweile gekündigt hätten, da sie gratis im Netz verfügbar seien. Gleichfalls sage er deutlich, dass es immer die Position der beiden Journalistenorganisation DJV und ver.di gewesen sei, dass das Leistungsschutzrecht in keiner Weise mit Urheberrechten von Journalisten kollidieren solle. Das Urheberrecht müsse Vorrang haben. Eine weitergehende Position sei es, die Journalisten aus zusätzlich generierten Erlösen aus dem Leistungsschutzrecht finanziell zu beteiligen.

Das gesamte Verfahren zum Thema Leistungsschutzrecht sei nach wie vor in der Schwebe. Er habe ein gewisses Verständnis dafür, dass eine gesamte Branche erkenne, dass mit Gratisvertrieb einige Geschäftsmodelle nicht dauerhaft zu organisieren seien. Es sei daher nachvollziehbar auf die Hilfe des Gesetzgebers zurückzugreifen, um andere Geschäftsmodelle zu etablieren. Aus Konsumentensicht sei es wichtig zu betonen, dass die Verlage ihr kostenfreies Angebot im Netz für den Endverbraucher beibehalten wollen. Es gehe bei der Diskussion vielmehr um die erwerbsmäßige Nutzung.

Abg. Tabea Rößner (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) stellt die Rückfrage, ob es dann keine total-buy-out-Verträge mehr geben dürfe.

Wolfgang Schimmel unterstreicht, dass es zwei unterschiedliche Themen seien, ob ein Journalist einen einmaligen Betrag für die Nutzung seines Beitrags bekomme und welche Rechte er dem Verlag dabei einräume. Es gebe eine ganze Reihe von Allgemeinen Geschäftsbedingungen verschiedener Verlage, die eine weitgehende Rechteeinräumung verlangten, diese seien jedoch zu einem nicht unbeachtlichen Teil rechtswidrig. Unabhängig von einem Verlegerleistungsschutzrecht werde man diese Geschäftsbedingungen bekämpfen und korrigieren müssen.

Abg. Konstantin von Notz (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) fragt **Prof. Dr. Tschmuck**, wie seine Einschätzung zu der Verbindung zwischen kultureller Vielfalt und dem Urheberrecht sei. Unterstütze er das Argument, dass das Urheberrecht in seiner

heutigen Fassung gerade diese Vielfalt gewährleiste oder sehe er eher negative Effekte durch Monopolbildungen.

Prof. Dr. Tschmuck antwortet, in letzter Zeit seien viele verschiedene musikalische Ausdrucksformen entstanden. Man stoße dabei schnell an die Grenzen des Urheberrechts. So gebe es Werke die nur noch aus zusammengesetzten Musikschnipseln bestünden, aber ästhetisch sehr ansprechend seien.

Viele Werke blieben aufgrund des Urheberrechts komplett versperrt. Die großen Verwerter seien jedoch nicht mehr daran interessiert diese wirtschaftlich nutzbar zu machen, da sie nicht mehr den gewünschten Ertrag brächten. Seine Vermutung sei deshalb, dass kleine Anbieter dies als attraktives Geschäftsmodell sehen könnten. Dort wo gemeinfreie Werke entstanden seien, funktioniere dies bereits sehr gut, indem Musikstücke überarbeitet, neu produziert und wieder angeboten würden. Hier entstehe ein sehr interessanter Markt.

Bei Betrachtung der Musikindustrie insgesamt könne man immer wieder dann einen Schub kreativer Vielfalt beobachten, wenn Restriktionen heruntergefahren worden seien. Dies betreffe nicht ausschließlich urheberrechtsrelevante Schranken, sondern auch kartellrechtliche. Dieser „Mix“ habe sowohl in den 20er, als auch in den 50er Jahren zu Kreativschüben geführt. Er dürfe jedoch nicht durch zu restriktive Bedingungen gekennzeichnet sein, da diese zu einer „Unterversorgung“ von Kreativität führe.

Der „**18. Sachverständige**“ fragt **Ronald Schild**, warum man zwischen Urhebern und Nutzern unterscheide. Sei es nicht sinnvoller, Kreativität zu fördern, unabhängig davon, ob man damit Geld verdienen könne. Solle es daher nicht das Ziel sein die Nutzer wieder zu Urhebern zu machen.

Ronald Schild antwortet, die Trennung zwischen Urhebern und Nutzern sei eine künstliche Frage, da jeder Urheber gleichzeitig auch Nutzer sein könne. Er habe eher dahingehende Bedenken, dass man sich immer gezielte Beispiele suche, bei

denen das Urheberrecht an seine Grenzen stoße, aber große Probleme wegdiskutiere. Das größte Problem von Künstlern sei die Konkurrenz durch rechtswidrige Angebote, wie Share-Hoster und illegale Tauschbörsen. Dies sei die größte Einkommensverhinderungsmaschine für Kunstschaffende. Man dürfe deshalb nicht aufgrund von wenigen speziellen kreativen Formen versuchen, das gesamte Urheberrecht abzuschaffen und so die Situation auf den Kopf zu stellen. Die beschriebene kulturelle Explosion sei eben gerade mit Hilfe des Urheberrechts geschaffen worden, denn es sichere den Künstlern und Verlagen ein Einkommen. Er glaube daher, dass die Zahl der Veröffentlichungen auch mit Hilfe neuer Technologien in den kommenden Jahren dramatisch steigen werde.

Der „**18. Sachverständige**“ fragt **Wolfgang Kopf**, ob es seiner Ansicht nach Konsens darüber gebe, dass kreative Leistung honoriert werden müsse. Stehe dem künstlerisch tätigen Menschen nicht grundsätzlich Entgelt für seine im Wortsinn „originelle“ Leistung zu?

Wolfgang Kopf bekräftigt, dass es außer Zweifel stehe, dass jedem künstlerisch Tätigen ein Entgelt zustehen sollte. Seiner Ansicht nach seien Plattformen mit Micropayment-Funktion hervorragend dazu geeignet, Inhalte leichter entgeltlich zu verbreiten - deren Förderung sei daher ein Ziel.

Des Weiteren fügt er hinzu, dass bei Verwertungsgesellschaften häufig Rechte lägen, bei denen nicht klar sei, ob überhaupt noch etwas beim Künstler ankomme. Diese seien jedoch so verstreut und schwer auffindbar, dass man die jeweiligen Kunstwerke nicht mehr anbieten könne, obwohl es eigentlich im Sinne des Künstlers sei.

Dritte Fragerunde – Lösungsansätze

Abg. Ansgar Heveling (CDU/CSU) stellt fest, dass das Urheberrecht ja nicht nur als eigentumsrechtliche, sondern auch als persönlichkeitsrechtliche Position verstanden werde und fragt vor diesem Hintergrund **Prof. Thomas Dreier**, ob man insofern nicht das Urheberrecht auf ein rein gewerbliches Schutzrecht verengen und somit den persönlichkeitsrechtlichen Schutzaspekt völlig ausblenden würde, wenn man nicht-kommerzielle Nutzer aus dem Verbots- oder Haftungssystem des Urheberrechts komplett herausnähme. Es stelle sich die Frage, ob dies wünschenswert sei oder ob man dann nicht einen Lösungsansatz dahingehend suchen müsse, dass man eine Haftungsverschiebung zulasten des Betreibers vornehme.

Prof. Thomas Dreier antwortet, dass das Herausnehmen privater Nutzer aus dem Verbotsrecht des Urheberrechts – wodurch dem Nutzer bestimmte Dinge erlaubt würden, die ihm sonst auf Grund des Verwertungsrecht untersagt werden könnten – nicht zwangsläufig zu einer Schwächung des Persönlichkeitsrechts des Urhebers führe. Dieses Recht könne durchaus weitergehen und es gehe ja im wesentlichen darum, dass bestimmte kreative Handlungen im privaten Bereich freigestellt werden sollten, um das Urheberrecht von dem Druck zu entlasten, welcher auch von **Matthias Spielkamp** und **Prof. Peter Tschmuck** eingangs beschrieben worden sei. Es stelle sich nunmehr die Frage, ob man dies systemimmanent schaffen könne oder aber man nach einer grundsätzlicheren Lösung suchen müsse, wie sie von **Prof. Peter Tschmuck** skizziert worden sei. Wolle man es immanent versuchen, sei zu überlegen, ob man nicht all diejenigen, die im privaten Bereich tätig seien und die die Ergebnisse ihres privaten Schaffens zufällig in das Internet stellten vom „Haftungshaken“ lassen solle und nicht stattdessen das Urheberrecht dort eingreifen lassen solle, wo tatsächlich im großen Stil ein Geschäft damit gemacht werde. Dies betreffe dann die Geschäftsmodellbetreiber, die Plattformbetreiber, die sich ähnlich wie YouTube, die Sachen so zu eigen machen, dass man ein eigenes Angebot darin sehen könne. Das alles stehe noch auf wackligen Füßen; die GEMA sei bereits in Verhandlungen diesbezüglich. Hier könne man, wie

es auch der **Kollege Prof. Dr. Gerald Spindler** sagte, zunächst den Markt im Verhandlungswege entscheiden lassen, ob er es allein hinbekomme, bevor der Gesetzgeber eingreife. Man hätte damit aber zumindest eine Richtung, in die man möglicherweise denken könnte. Dies wäre zwar ein größerer, aber kein fundamentaler Umbau.

SV Alvar Freude wendet sich an **Prof. Dr. Gerald Spindler**. In den letzten 15 Jahren sei es so gewesen, dass jedes Mal, wenn die Urheberrechtslobby oder die Verwertungsindustrie neue Maßnahmen gegen Urheberrechtsverletzungen im Internet eingeführt habe, die Nutzer, die entsprechende Inhalte tauschen, verbreiten, etc., Mittel und Wege gefunden hätten, sich der Verfolgung zu entziehen. Es gebe nun zwei Möglichkeiten damit umzugehen: Zum einen könnte man strengere Regelungen einführen, was bedeuten würde, dass dann strengere Verfolgung möglich wäre, oder man lockere das Ganze, und passe das Urheberrecht in einer anderen Weise als durch strengere Regeln an die neue Zeit an. Welche jeweiligen Auswirkungen würden diese zwei Varianten in der Praxis haben?

Auf Nachfrage von **Prof. Dr. Gerald Spindler** präzisiert **SV Alvar Freude** seine Frage dahingehend, dass er wissen wolle, was passiere, wenn – wie es zurzeit der Trend sei - künftig nicht mehr gegen Tauschbörsen, sondern verstärkt gegen Sharehoster vorgegangen würde. Würde dies einen Sieg der Verwertungsindustrie bedeuten oder würde sich die Verfolgung dann auf den nächsten Bereich verlagern? Und was könnte mit einem alternativen Modell passieren?

Prof. Dr. Gerald Spindler antwortet, dass es ständig eine Ausweichbewegung gebe. Die Frage sei aber, wie man damit auf einer normativen Ebene umgehe. Dies sei außerordentlich schwer zu beantworten. Es frage sich, wie sich die Kompetenz der jungen Leute hinsichtlich der Umgehung der immer neuen Verfolgungsmaßnahmen entwickle und wie viele Menschen dies insgesamt seien. Glaube man der Musikindustrie, dann haben Abmahnsysteme und das Schließen von bestimmten Quellen tatsächlich einen gewissen Erfolg.

Abg. Jimmy Schulz (FDP) fragt **Prof. Dr. Gerald Spindler**, ob es seiner Ansicht nach nicht interessant wäre, alles bisherige Urheberrecht auszublenden und ein neues Urheberrecht unter den heutigen und zukünftigen Bedingungen zu schaffen.

Prof. Dr. Gerald Spindler findet diesen Gedanken sehr reizvoll. Dieses Durchdenken bestimmter Sachen „from the scratch on“ lebten auch die US-amerikanischen Kollegen im juristischen und ökonomischen Bereich vor. Es stelle sich die Frage, was eigentlich von den ökonomischen Verwerterinteressen her die Unterschiede seien zwischen den klassischen gewerblichen Schutzrechten sowie Patentrechten mit Registrierung und vor allem Erneuerungspflichten auf der einen Seite, und Urheberrechten auf der anderen Seite, wenn man einmal die Persönlichkeitsrechte ausblende. Vor diesem Hintergrund könne man durchaus darüber nachdenken, ob es nicht einen Zwang dazu geben sollte, sein Urheberrecht alle fünf Jahre zu erneuern und sei es auch nur mit einem Euro. Damit zeige man zumindest, dass ein Interesse an dem betreffenden Urheberrecht auch weiterhin bestehe und wenn nicht, könne es zurück in Gemeinschaftseigentum fallen und jedermann könne mit der Sache weiterarbeiten. Dieses Modell sei zwar aufgrund der gegenwärtigen internationalen Rahmenbedingungen nicht zu realisieren; dies sei aber ein Modell, wie es die Amerikaner über Jahrzehnte praktiziert hätten, ohne daran zugrunde zu gehen. Ein anderer Gesichtspunkt sei die deutlichere Betonung des Kartellrechts, um ein „fine tuning“ in diesen Bereichen des Urheberrechts zu erreichen.

Abg. Dr. Petra Sitte (DIE LINKE.) fragt **Prof. Peter Tschmuck**, ob eine Lockerung des Urheberrechts insgesamt auch im Bereich der derzeitigen Abmahnpraxis entspannende Wirkungen zeigen würde.

Prof. Peter Tschmuck erklärt, seine schriftlichen Ausführungen dahingehend ergänzen zu wollen, dass er der Ansicht sei, dass gerade mit dem „zweiten Korb“

des Urheberrechts in Deutschland mehr Verwirrung als Klarheit geschaffen worden sei. Als Beispiel weist er daraufhin, dass es in Deutschland verboten sei, eine nicht gesetzeskonform angefertigte Kopie herunterzuladen. Dieser Fall sei in Österreich gar nicht gesetzlich geregelt; dort sei der Download – auch von Tauschbörsen – durchaus möglich, es gebe vielmehr eine zivilrechtliche Möglichkeit, die allerdings relativ schwer durchzusetzen sei. Vor dem Hintergrund dieser zwei Modelle sei zu bedenken, dass es auch für die Verwerter einen Nachteil bedeute, da diese jetzt beweisen müssten, dass es sich bei dem Download um eine illegale Kopie handele. In diesem Sinne wünscht sich **Prof. Peter Tschmuck**, dass man wegkomme vom Abmahnwesen. Er appelliert an die entsprechenden Industrien, ihre Konsumenten und Konsumentinnen nicht von vorneherein zu kriminalisieren. Es seien gerade die „Heavy-user“, also diejenigen, die Filesharingsysteme intensiv nutzen, die letztendlich auch wieder eine CD kauften oder einen Download tätigten. Dies sei vielleicht auch eine Generationenfrage: Gerade als Teenager habe man nicht das Budget zur Verfügung, um Musik käuflich zu erwerben. Dies sei aber gerade die entscheidende Phase, in der sich eine Geschmacksbildung entwickle. Später, als Berufstätiger, habe man keine Zeit mehr, sich mit Filesharingsystemen zu befassen; vielmehr erwerbe man dann den gewünschten File käuflich in einem bestimmten Shop, so dass sich in der Folge durchaus ein Kaufakt ergebe. In diesem Sinne plädiert **Prof. Peter Tschmuck** dafür, die restriktiven Maßnahmen zurückzufahren, da sie letztendlich sogar dem eigenen Geschäftsmodell schaden.

SV Dr. Jeanette Hofmann wendet sich an **Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer**. Dieser habe mehrfach das Thema GoogleBooks angesprochen. GoogleBooks zeige geradezu exemplarisch, welche wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Potentiale brachliegen durch die Zersplitterung der Rechte. Immerhin seien mehr als 90 % aller Bücher vergriffen. GoogleBooks zeige zudem, welche privatwirtschaftlichen Lösungen es in diesem Bereich geben könne und wie auf diese Weise neue Monopole entstehen könnten. Insofern sei interessant zu wissen, wie eine Lösung für die Vielzahl vergriffener Werke aussehen könnte, die zum einen das Allgemein-

teresse an der Zugänglichkeit im Auge habe und zum anderen aber auch die wirtschaftlichen Möglichkeiten nicht aus dem Blick verliere.

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer erwidert, dass dies die Schlüsselfrage sei. Es stelle sich die Frage, wie man in den „Content“ kommen könne, wenn man nicht wisse, was genau geschützt sei, wer Rechteinhaber sei und wie man Rechte und Rechteinhaber zusammenführen könne. Am Verhandlungstisch von Google habe nur das Unternehmen selbst gesessen und ein unbekannter Rechteinhaber, bzw. eine unbekannte Masse an Rechteinhabern, da es sich ja gerade um vergriffene, teilweise auch um verwaiste Werke gehandelt habe. Google habe das Problem gehabt, dass es keinen One-Stop-Shop für diese Rechte gab. Hätte es eine Verwertungsgesellschaft gegeben, bei der man das Weltrepertoire für diese Bücher für die Digitalisierung in einem Zug hätte einkaufen können, dann hätte Google das Projekt ohne gerichtliche Probleme sofort wahrnehmen können. Sie hätten unter Umständen nicht einmal soviel mehr dafür bezahlt, als sie angeboten haben über eine Verwertungsgesellschaft, die sie dann selbst gründen wollten, weil es eben keine gegeben habe. Google habe letztendlich nichts anderes getan, als es eine Verwertungsgesellschaft hätte tun sollen: das Unternehmen habe versucht die Rechte zu bündeln und eine Verwertungsgesellschaft gegründet, da es diese nicht gegeben habe. Das Problematische daran sei aber gewesen, dass es sich bei Google um ein privatwirtschaftliches Unternehmen handele, das beim Betreiben einer solchen Plattform außer den kartellrechtlichen Bindungen keinerlei rechtlichen Bindungen unterliege.

Insofern sei es nicht sonderlich überraschend gewesen, dass das US-amerikanische Kartellamt Google auch in diesem Punkt angegriffen habe.

Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer verweist auf den Bereich des Rechts der Verwertungsgesellschaften, wo es eine Art Sonderkartellrecht für Verwertungsgesellschaften gebe, das eine sehr viel feinmaschigere Kontrolle über das, was Rechteverwerter beim Rechteinkauf tun dürften und beim Rechteverkauf, also bei der Lizenzierungspraxis tun müssen, garantiere. Es bedürfe also keiner Zwangslizenz

gegenüber Verwertungsgesellschaften, da ohnehin ein Lizenzierungszwang bestehe.

Vor diesem Hintergrund schlägt **Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer** nicht nur für das Problem der Google-Buchsuche sondern auch für das Plattformproblem vor, mehr solcher „Rechtbündeler“ zu erschaffen, die aber nicht im Bereich privater Unternehmen angesiedelt werden sollten, sondern im Bereich der Verwertungsgesellschaften. Trotz allen Misstrauens sei die Chance noch nicht verloren, gerade in diesem Bereich etwas zu tun und es gebe ja bereits Gesetzesvorschläge, gerade für die verwaisten und vergriffenen Bücher, die genau das auch fruchtbar machen wollen. Man sollte aber über die verwaisten und vergriffenen Werke hinausgehen. Dies impliziere eine Reform der Verwertungsgesellschaften, wobei diese auch in ihren bestehenden Formen neue Aufgaben übernehmen könnten.

Der **18. Sachverständige** fragt **Prof. Thomas Dreier**, ob anonymisierende Geschäftsmodelle, die die systemischen Rechtslücken ausnutzten, Urheberrechtsverletzungen begünstigten. Könne man von den Nutzern erwarten, dass sie sich an das Urheberrecht halten, wenn Plattformen ihnen die Werkzeuge in die Hand geben, um in einer Grauzone auf eigentlich geschützte Werke zuzugreifen? Sollte deshalb nicht vorrangig solche gewerblich orientierten, halblegalen und illegalen Plattformen verfolgt werden, anstelle der lediglich als Nutzer auftretenden Privatpersonen?

Prof. Thomas Dreier antwortet, dass diese Frage einerseits das nicht ganz einfache Thema der Anonymisierung im Urheberrecht im Internet berühre; das andere sei natürlich völlig klar: Die Technik stelle den Nutzern neue Möglichkeiten zur Verfügung, die von den Nutzern auch genutzt werden. Das Schöne am Internet sei ja auch, dass man in spielerischer Weise mit den Ergebnissen dieser Möglichkeiten umgehe und dass auf diese Weise ganz neue Kommunikationsformen und Inhalte herauskämen. Insofern wäre man schlecht beraten, wenn man diese neuen Probleme allzu ängstlich angehen wollte. Je mehr kanalisierte und organisierte

Möglichkeiten der Rechtswahrnehmung es gebe, wie sie auch **Prof. Dr. Karl-Nikolaus Peifer** vorgeschlagen habe, desto niedriger seien die Transaktionskosten für rechtmäßig Dienste und desto weniger Bedürfnis nach rein anonymisierten Diensten, die in der Grauzone der Plattformen agieren, bestünde letztlich. Zudem könnte auch mehr Geld in die benutzerfreundliche Gestaltung von rechtmäßigen Diensten investiert werden, wenn die Transaktionskosten für die legalen Dienste sinken würden. Auf diese Weise käme es wahrscheinlich auch von alleine zu einer Angebots- und Nachfrage-Verlagerung von Diensten aus der Grauzone in legale Dienste. Insofern könne man optimistisch in die Zukunft schauen.

Der **Vorsitzende** dankt **Prof. Dr. Thomas Dreier** und den Sachverständigen insgesamt für ihre kenntnisreichen Antworten im Rahmen der öffentlichen Anhörung. Er verweist auf die schriftlichen Stellungnahmen, die auch im Internet abgerufen werden könnten. Der **Vorsitzende** schließt die öffentliche Anhörung um 16:27 Uhr und lädt die Sachverständigen dazu ein, der sich nun anschließenden öffentlichen Sitzung der Enquete-Kommission beizuwohnen.

TOP 2 – Berichte aus den Projektgruppen

a. Verkehrsregeln im Netz/Netzneutralität

Da der Vorsitzende der Projektgruppe Netzneutralität **Abg. Dr. Peter Tauber** (CDU/CSU) nicht anwesend ist, übernimmt die stellvertretende Projektgruppenleiterin **SV Constanze Kurz** die Berichterstattung. Sie erläutert, dass sich die Projektgruppe Netzneutralität zurzeit mit dem zweiten Themenbereich befasse, den sie zu bearbeiten habe. Die Mitglieder der Projektgruppe hätten sich darauf verständigt, die Texte zu den jeweiligen Themen, die zu bearbeiten seien, vorab zu liefern. **SV Constanze Kurz** berichtet weiter, dass bei der letzten Sitzung der Projektgruppe Netzneutralität der Präsident der Bundesnetzagentur **Matthias Kurth** zum Expertengespräch eingeladen und dieses Gespräch sehr aufschlussreich gewesen sei.

TOP 2 – Berichte aus den Projektgruppen

b. Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

Der Vorsitzende der Projektgruppe Datenschutz **Abg. Manuel Höferlin** (FDP) berichtet, dass sich seine Projektgruppe derzeit mit dem Kapitel „Prinzipien, Ziele, Werte“ befasse. Dabei werde der mittlere Teil der Zuarbeit dreigeteilt, wobei der nächste Teil – der nicht-öffentliche und öffentliche Teil des Datenschutzes – noch bevorstehe. Er habe den Eindruck, dass die Gespräche und Diskussionen in der Projektgruppe bislang sehr fruchtbar und spannend verliefen. Die Projektgruppe liege gut im Zeitplan und werde bis zum Zwischenbericht Ergebnisse liefern können, die zu weiteren konstruktiven Diskussionen führen werden.

TOP 2 – Berichte aus den Projektgruppen

c. Urheberrecht, Schutz des geistigen Eigentums

In Stellvertretung für den Projektgruppenvorsitzenden Johannes Kahrs berichtet **SV Dr. Jeanette Hofmann**, dass sich die Projektgruppe in der letzten Sitzung zunächst auf eine Vorgehensweise geeinigt habe und dass die inhaltliche Arbeit erst nach der heutigen Anhörung beginnen werde. Es gebe bereits eine erste Deadline für die Abgabe der ersten Texte für den Zwischenbericht.

TOP 2 – Berichte aus den Projektgruppen

d. Medienkompetenz

Der Vorsitzende der Projektgruppe Medienkompetenz **Abg. Thomas Jarzombek** (CDU/CSU) berichtet, dass sich Projektgruppe auf ein Arbeitsprogramm verständigt habe und bereits erste Arbeitsaufträge konkret vergeben worden seien. Für den 13. Dezember 2010 sei eine Anhörung vorbereitet worden. Erst danach werde die textliche Arbeit fortgeführt und es seien bereits weitere Sitzungstermine für

das neue Jahr vereinbart worden. Insofern sei **Abg. Thomas Jarzombek** (CDU/CDU) guter Dinge, dass der Zwischenbericht seiner Projektgruppe erfolgreich zum 11. April 2011 vorgelegt werden könne.

TOP 3 – Einsetzung weiterer Projektgruppen

Die Kommission beschließt einstimmig die Einsetzung zweier weiterer Projektgruppen: „Wirtschaft, Arbeit, Green IT“ und „Demokratie und Staat“. Dabei werde **SV Annette Mühlberg** für die Fraktion DIE LINKE. den Vorsitz in der Projektgruppe „Wirtschaft, Arbeit, Green IT“ führen, während **Abg. Dr. Konstantin von Notz** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) der Projektgruppe „Demokratie und Staat“ vorsitzen soll.

TOP 4 – Beschlussfassung über die Durchführung einer öffentlichen Anhörung zum Thema Medienkompetenz am 13. Dezember 2010

Die Kommission beschließt einstimmig, am 13. Dezember 2010 eine öffentliche Anhörung zum Thema „Medienkompetenz“ im Rahmen der 8. Sitzung der Enquete-Kommission durchzuführen.

TOP 5 – Verschiedenes

a. Öffentlichkeit von Projektgruppen-Sitzungen

Der **Vorsitzende** referiert einen Beschlussvorschlag der Obleute der Fraktionen: „Die Projektgruppen tagen grundsätzlich nicht-öffentlich. Sie können ihre Sitzungen ganz oder teilweise öffentlich durchführen, sofern sie dies einstimmig beschließen.“

SV Cornelia Tausch und **SV Alvar C. H. Freude** sind der Ansicht, dass ein solcher Beschluss nicht „einstimmig“ gefasst werden müsse. Vielmehr reiche die

einfache Mehrheit aus, die Öffentlichkeit der Projektgruppensitzungen herstellen zu können.

Abg. Sebastian Blumenthal (FDP) plädiert demgegenüber dafür, den interfraktionell abgestimmten Beschluss der Obleute der Kommission in dieser Angelegenheit zu respektieren. Daraufhin stellen **SV Cornelia Tausch** und **SV Alvar C. H. Freude** formal den Antrag zu beschließen, Projektgruppensitzungen dann öffentlich durchführen zu können, wenn dies in der Projektgruppe mehrheitlich gewünscht werde.

Dieser Antrag findet bei Stimmengleichheit (11:11) keine Mehrheit und ist damit abgelehnt.

Der **Vorsitzende** stellt nunmehr den Beschlussvorschlag auf A-Drs.17(24)012 zur Abstimmung.

Die Kommission beschließt ohne Gegenstimmen bei einigen Enthaltungen:

Die Projektgruppen tagen grundsätzlich nicht öffentlich. Sie können ihre Sitzungen ganz oder teilweise öffentlich durchführen, sofern sie dies einstimmig beschließen.

TOP 5 – Verschiedenes

b. Verschärfte Sicherheitslage

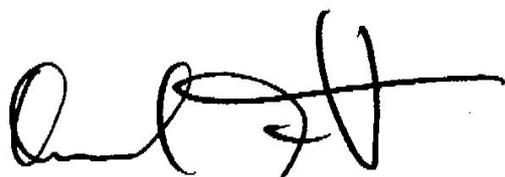
Der **Vorsitzende** weist auf die verschärfte Sicherheitslage im gesamten Bundestagsgelände hin und bittet die Sachverständigen, sich nach Möglichkeit nicht mit externen Gästen in den Räumen des Bundestags zu verabreden.

TOP 5 – Verschiedenes

c. Hinweis auf anschließende Sitzungen der Projektgruppen Urheberrecht und Datenschutz

Der **Vorsitzende** weist auf die im Anschluss an diese Sitzung stattfindenden Sitzungen der Projektgruppen Urheberrecht und Datenschutz hin und gibt für die Projektgruppe Datenschutz eine Raumänderung bekannt.

Der **Vorsitzende** beendet die Sitzung um 16:50 Uhr.

A handwritten signature in black ink, consisting of several loops and a long horizontal stroke extending to the right.

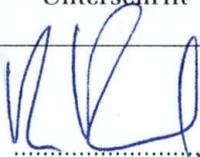
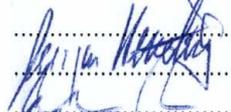
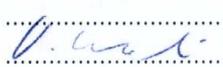
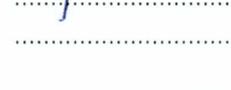
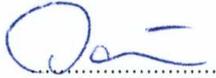
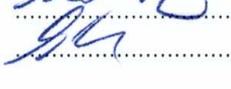
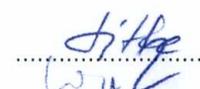
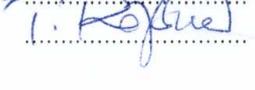
Montag, 29. November 2010, 13:00 Uhr

DEUTSCHER BUNDESTAG

Anwesenheitsliste

gemäß § 14 Abs. 1 des Abgeordnetengesetzes

Sitzung der Enquete-Kommission "Internet und digitale Gesellschaft"

Ordentliche Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift	Stellvertretende Mitglieder des Ausschusses	Unterschrift
CDU/CSU		CDU/CSU	
Brandl Dr., Reinhard		Brand, Michael
Fischer (Karlsruhe-Land), Axel E.		Hirte, Christian
Heveling, Ansgar		Knoerig, Axel
Jarzombek, Thomas		Mayer (Altötting), Stephan	
Koeppen, Jens		Schipanski, Tankred
Tauber, Dr. Peter		Schön (St. Wendel), Nadine
SPD		SPD	
Dörmann, Martin		Drobinski-Weiß, Elvira
Kahrs, Johannes		Lange, Christian
Klingbeil, Lars		Lischka, Burkhard	
Özoguz, Aydan		Zypries, Brigitte
FDP		FDP	
Blumenthal, Sebastian		Bernschneider, Florian
Höferlin, Manuel		Canel, Sylvia
Schulz, Jimmy		Thomae, Stephan
DIE LINKE.		DIE LINKE.	
Sitte Dr., Petra		Behrens, Herbert	
Wawzyniak, Halina		Korte, Jan
BÜ90/GR		BÜ90/GR	
Notz Dr., Konstantin von		Montag, Jerzy
Rößner, Tabea		Sager, Krista

Montag, 29. November 2010, 13:00 Uhr

Deutscher Bundestag

Anwesenheitsliste

Sitzung der Enquete- Kommission "Internet und digitale Gesellschaft"

als sachverständige Mitglieder

Beckedahl, Markus

.....

Freude, Alvar C. H.

.....

Gersdorf Prof. Dr., Hubertus

.....

Gorny Prof., Dieter

.....

Hofmann Dr., Jeanette

.....

Kurz, Constanze

.....

Lemke, Harald

.....

Mühlberg, Annette

.....

Osthaus Dr., Wolf

.....

padeluun

.....

Ring Prof. Dr., Wolf-Dieter

.....

Rohleder Dr., Bernhard

.....

Schröder, Lothar

.....

Schulz Dr., Wolfgang

.....

Simon, Nicole

.....

Tausch, Cornelia

.....

Weinhardt Prof. Dr., Christof

.....



Öffentliche Anhörung 29. November 2010
„Entwicklung des Urheberrechts in der digitalen Gesellschaft“

Unterschriftenliste der Sachverständigen

Name	Vorname	Unterschriften
Dreier	Prof. Dr. iur. Thomas	
Kopf	Wolfgang	
Peifer	Prof. Dr. Karl-Nikolaus	
Schild	Ronald	
Schimmel	Wolfgang	
Schwartzmann	Prof. Dr. iur. Rolf	
Spielkamp	Matthias	
Spindler	Prof. Dr. Gerald	
Tschmuck	Prof. Dr. Peter	
Wunsch-Vincent	Dr. Sacha	

Öff.

Sitzung der Enquete-Kommission "Internet und digitale Gesellschaft"

Montag, 29. November 2010, 13:00 Uhr

Fraktionsvorsitzende:

Vertreter:

CDU/ CSU
SPD
FDP
DIE LINKE.
BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN

Fraktionsmitarbeiter:

Fraktion:

Unterschrift:

(Name bitte in Druckschrift)

<i>[Signature]</i>	FDP	<i>[Signature]</i>
.....
OTT	Linke	<i>[Signature]</i>
DR. JANI	FDP	<i>[Signature]</i>
KOLLRECH	SPP	<i>[Signature]</i>
Mühlberg	Linke	<i>[Signature]</i>
OTT	CDU/CSU	<i>[Signature]</i>
Kühnau	CDU/CSU	<i>[Signature]</i>
UNGER	Linke	<i>[Signature]</i>
SCHNEIDER	Linke	<i>[Signature]</i>
Redakteur-Schleier	B90/Die Grünen	<i>[Signature]</i>
GIEPMANN	B90/Grüne	<i>[Signature]</i>
Braun	B90/Grüne	<i>[Signature]</i>
BROCKMANN	B90/Grüne	<i>[Signature]</i>

B90/Grüne v. Robeneck v. Schütz

